

BUNDESRAT

Bericht über die 229. Sitzung

Bonn, den 3. März 1961

Tagesordnung:

Gedenkworte für den verstorbenen König
Mohammed V. von Marokko 33 A

Bekanntgabe des Termins einer Konferenz
der Ministerpräsidenten 33 B

Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei
Ausübung öffentlicher Gewalt durch Voll-
zugsbeamte des Bundes (UZwG) (Druck-
sache 59/61) 33 B

Bundestagsabgeordneter Dr. Arndt,
Berichtersteller 33 B

B e s c h l u ß : Kein Einspruch gemäß Art. 77
Abs. 3 GG 34 C

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Artikels 120 des Grundgesetzes
(Drucksache 64/61 a) 34 D

b) Entwurf eines Gesetzes über die Til-
gung von Ausgleichsforderungen (Druck-
sache 64/61 b) 34 D

Dr. Conrad (Hessen), Berichtersteller 34 D

Kopf (Niedersachsen) 36 B

Hemsath (Hessen) 36 D

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bun-
desministeriums der Finanzen 37 D

B e s c h l u ß : zu a) Keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-
rat bittet die Bundesregierung um Prü-
fung einiger Anregungen im weiteren
Gesetzgebungsverfahren 38 C

zu b) Änderung der Eingangsworte; im
übrigen keine Einwendungen gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG 38 D

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhält-
nisse des Reichsvermögens und der preu-
ßischen Beteiligungen (Reichsvermögen-
Gesetz) (Drucksache 78/61) 38 D

B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungs-
ausschusses 39 A

Gesetz zur Änderung des Länderfinanzaus-
gleichsgesetzes 1958 und des Fünften Über-
leitungsgesetzes (Drucksache 79/61) 39 A

Dr. Conrad (Hessen), Berichtersteller 39 A

B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungs-
ausschusses 40 B

Außenwirtschaftsgesetz (Drucksache 68/61) 40 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 47 D
Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichtersteller 40 B	
Dr. Müller-Armack, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft . 42 A	Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 45/61) 47 D
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 42 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 48 A
Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote (Drucksache 58/61) 42 D	Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr) (Drucksache 51/61) 48 A
Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 43 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 48 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG . . 43 C	Zweite Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr) (Drucksache 50/61) 48 B
Personenbeförderungsgesetz (PBeifG) (Drucksache 69/61 [neu], zu Drucksache 69/61 [neu]) 43 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 48 B
Dr. Klein (Berlin), Berichtersteller . . 43 C	Zweite Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe sowie für Betriebe aller Art mit Maschinen zur Stromerzeugung (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft) (Drucksache 49/61) 48 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 45 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 48 B
Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Drucksache 67/61) . . 45 A	Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Senkung der Binnen-Zollsätze für Waren der Agrarwirtschaft) (Drucksache 70/61) 48 B
Wolters (Rheinland-Pfalz), Bericht- erstatter 45 A	Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 48 C
Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 46 B	Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Tabakerzeugnisse aus EWG-Ländern) (Drucksache 71/61) 48 C
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 47 A	Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 48 C
Entwurf eines Gesetzes über Ausgleichsbeträge für Betriebe der Gebietskörperschaften und für gleichgestellte Betriebe (Drucksache 60/61) 47 A	
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 47 C	
Gesetz zu dem Abkommen vom 17. November 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Republik (Ägyptische Provinz) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (Drucksache 80/61) 47 D	

- Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen)** (Drucksache 81/61) . . . 48 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 GG . . . 48 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 65/61) . . . 48 D
- Dr. Leuze (Baden-Württemberg),
Berichterstätter . . . 48 D
- Dr. Müller-Armack, Staatssekretär im
Bundesministerium für Wirtschaft . . . 49 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 50 D
- Entwurf eines Gesetzes zu der Entscheidung des Rates der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) vom 12. Juni 1959 über die Annahme von Strahlenschutzvorschriften** (Drucksache 57/61) . . . 50 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 50 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. September 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über den Luftverkehr** (Drucksache 63/61) . . . 50 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 50 D
- Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr** (Drucksache 54/61) . . . 51 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 51 A
- Verordnung über Abmessungen und Gewichte der Lastkraftwagen, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge im grenzüberschreitenden Güterverkehr** (Drucksache 55/61) 51 A
- Kaisen (Bremen) . . . 51 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 51 B
- Vorschlag zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost** (Drucksache 53/61) . . . 51 B
- Beschluß: Senatssyndicus Pfeiffer (Hamburg) wird vorgeschlagen . . . 51 C
- Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz** (Drucksache 66/61) . . . 51 C
- Beschluß: Die Zustimmung wird versagt . . . 51 D
- Verordnung über die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Auslandsfleischschau-Verordnung — AFV —)** (Drucksache 56/61) . . . 51 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 52 A
- Gesetz zu dem Abkommen vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit** (Drucksache 82/61) . . . 52 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 52 A
- Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 61/61) . . . 52 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 52 B
- Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 62/61) . . . 52 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 52 C
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft**
- a) Entwurf einer Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft,
- b) Vorschlag für Richtlinien auf dem Gebiete der Verfahren und der Verwaltungspraxis für die Einreise, für die Beschäftigung und für den Aufenthalt der

Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates und ihrer Familienangehörigen innerhalb der anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Drucksache 428/60)	52 C	kung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 83/61)	55 B
Stain (Bayern), Berichterstatter	52 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	55 B
Beschluß: Kenntnisnahme. Billigung einer Stellungnahme	54 D	Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 84/61)	55 B
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft;		Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	55 C
hier: Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele (Drucksache 52/61)	54 D	Viertes D-Markbilanzergänzungsgesetz (Drucksache 85/61)	55 C
Beschluß: Kenntnisnahme. Billigung einer Empfehlung	55 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG	55 D
Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union (Drucksache 73/61)	55 A	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 2/61)	55 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG	55 B	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	55 D
Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstrek-		Nächste Sitzung	55 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Meyers

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Minister für Inneres und für die Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Haußmann, Justizminister

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Stain, Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Hamburg:

Dr. Nevermann, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Hessen:

Dr. Conrad, Minister der Finanzen

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Bennemann, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dufhues, Innenminister

Pütz, Finanzminister

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen

Prof. Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr

Prof. Dr. Müller-Armack, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

229. Sitzung

Bonn, den 3. März 1961

Beginn: 10.02 Uhr.

Präsident Dr. Meyers: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 229. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir uns der Tagesordnung zuwenden, haben wir eine schmerzliche Pflicht zu erfüllen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Seine Majestät, **König Mohammed V. von Marokko**, ist bei einer Operation im Alter von 51 Jahren an einem Herzschlag **verstorben**. Das plötzliche und unerwartete Ableben des marokkanischen Staatsoberhauptes hat überall große Trauer ausgelöst. Im Namen des Bundesrates spreche ich der **königlichen Familie** und dem gesamten marokkanischen Volk unser aufrichtiges Beileid aus. — Ich danke Ihnen, daß Sie sich zu Ehren des Verstorbenen erhoben haben.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, gebe ich noch bekannt, daß die Ministerpräsidenten soeben beschlossen haben, am 17. März zu einer **Ministerpräsidentenkonferenz** zusammenzutreten, um die Folgerungen, die sich aus dem **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** vom Dienstag dieser Woche ergeben, zu besprechen und weitere Beschlüsse zu fassen.

Ich komme nunmehr zu unserer Tagesordnung. Der Bericht über die 228. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Wir kommen nun zur gedruckten Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) (Drucksache 59/61).

Bundestagsabgeordneter **Dr. Arndt**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hatte den **Vermittlungsausschuß** angerufen mit dem Ziel, § 15 im Entwurf des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher

Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes zu streichen. Nach dieser Vorschrift gilt das Gesetz auch für solche Polizeikräfte, die die Bundesregierung nach **Art. 91 GG** ihren Weisungen unterstellt. Der Art. 91 Abs. 2 GG sieht vor, daß die Bundesregierung, wenn ein Land nicht selbst zur Bekämpfung einer der freiheitlich-demokratischen Grundordnung drohenden Gefahr bereit oder in der Lage ist, die Polizei in diesem Land und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen kann.

Der Bundesrat bezweifelte die Kompetenz des Bundes, dieses **Weisungsrecht der Bundesregierung** gesetzgeberisch zu regeln und das Bundesgesetz über die Ausübung unmittelbaren Zwangs durch § 15 für den Fall des Art. 91 Abs. 2 GG auch auf Polizeikräfte der Länder anwendbar zu erklären. Der Bundesrat ließ sich hierbei von der Sorge leiten, daß dadurch in die Staatlichkeit der Länder eingegriffen werden könnte.

Die Beratung im Vermittlungsausschuß hat in Übereinstimmung mit den Erwägungen sowohl des Rechtsausschusses des Bundesrates als auch der zuständigen Ausschüsse des Bundestages zu der Überzeugung geführt, daß § 15 dieses Gesetzentwurfs seine Grundlage in der Kompetenzordnung des Grundgesetzes findet, ja sogar, daß er notwendig ist, gerade um das föderative Prinzip der Verfassung zu wahren.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß jeder Staat seine Gesetze durch eigene Organe ausführt. Nur eine davon abweichende Rechtslage bedarf der ausdrücklichen Regelung.

Wenn mir hier eine Zwischenbemerkung gestattet ist, darf ich darauf hinweisen, daß nach der Sitzung des Vermittlungsausschusses das Bundesverfassungsgericht im Urteil zum Fernsehstreit eine Bemerkung gemacht hat, daß Landesgesetze überhaupt nicht von Bundesbehörden ausgeführt werden könnten.

Werden aber Landesgesetze ausnahmsweise durch den Bund ausgeführt — das war der Stand im Vermittlungsausschuß —, dann folgt aus dem Staatscharakter der Länder und aus der parlamentarischen Verantwortung der Landesregierungen die Notwen-

(A) digkeit der Einflußnahme der Länder auf die Bundesorgane. Infolgedessen würde im öffentlich-rechtlichen Bereich der vollziehenden Gewalt die **Ausführung von Landesgesetzen durch Bundesbehörden** einer Grundgesetzänderung bedürfen und müßten im Hinblick auf Art. 79 Abs. 3 GG, der Ewigkeitsgarantie für das föderative Prinzip, hierbei den Ländern Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Bundesorganen eingeräumt werden. Entfielen § 15 dieses Gesetzentwurfs, so träte der grundgesetzwidrige Fall ein, daß die Bundesregierung als Verfassungsorgan des Bundes bei ihren Weisungen an die Polizeikräfte der Länder, die sie sich gemäß Art. 91 Abs. 2 GG unterstellt hat, die Landesgesetze über den Schußwaffengebrauch auszuführen hätte, und zwar ohne daß hierbei die Länder eine Befugnis besäßen, die Ausführung von Landesrecht durch den Bund zu beaufsichtigen oder irgendwie zu beeinflussen. Ein derartiges Ergebnis wäre mit der Staatlichkeit der Länder nicht vereinbar. Gerade das föderative Prinzip unserer Verfassung zwingt deshalb dazu, die Regelung des § 15 zu treffen und dafür zu sorgen, daß für die Polizeikräfte aus den Ländern, soweit sie nach dem Grundgesetz rechtmäßig den Weisungen der Bundesregierung unterstellt werden, Bundesrecht gilt.

Die **Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung** folgt insoweit aus Art. 73 Ziff. 8 GG. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen. Landesbeamte der Polizei, die im Falle des Art. 91 Abs. 2 GG den Weisungen der Bundes-

(B) regierung unterstellt werden, behalten auch während dieser Zeit selbstverständlich ihren persönlichen Status als Beamte eines Landes. Man muß aber zwischen dem persönlichen Status und der Funktion unterscheiden. Unterstellt die Bundesregierung rechtmäßig nach Art. 91 Abs. 2 GG Landespolizeikräfte ihren Weisungen, dann erfüllen diese Polizeikräfte bei Ausführung der Weisungen insoweit eine bundesrechtliche Funktion und stehen in dieser Funktion im Dienst des Bundes. Die Ausübung der Funktion sowie das Weisungsrecht der Bundesregierung können somit allein durch Bundesrecht geregelt werden. Die parlamentarische Verantwortung für den Einsatz von Landespolizeikräften im Dienst des Bundes trägt gemäß Art. 91 Abs. 2 GG ausschließlich die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister des Innern, gegenüber dem Bundestag. Dagegen kann einem Landesminister oder einer Landesregierung keine parlamentarische Verantwortung gegenüber einem Landtag für Maßnahmen solcher Landespolizeikräfte aufgebürdet werden, die sie gemäß Art. 91 Abs. 2 GG nach Weisungen der Bundesregierung zu vollziehen haben; denn es ist nicht möglich, daß eine Landesbehörde Weisungen parlamentarisch verantworten könnte, die sie weder selber getroffen noch auf die sie einen Einfluß hat.

Aus diesen Gründen sind nach Überzeugung des Vermittlungsausschusses verfassungsrechtliche Einwendungen gegen § 15 des Gesetzes in der vom Bundestag beschlossenen Fassung nicht zu erheben. Diese Vorschrift ist vielmehr umgekehrt unentbehr-

lich, um sowohl rechtlich die Eigenstaatlichkeit der (C) Länder zu wahren als auch um die praktische Durchführung des der Bundesregierung nach dem Grundgesetz zustehenden Weisungsrechts zu gewährleisten.

Durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses hat sich die Verkündung des Gesetzes verzögert. Es kann daher nicht mehr mit Wirkung zum 1. Januar 1961 in Kraft treten. Eine solche Rückwirkung wäre verfassungswidrig. Aus diesem Grunde beantragt der Vermittlungsausschuß, die Bestimmung über das Inkrafttreten zu ändern und den Termin dafür auf den 1. April 1961 festzusetzen. Der Bundestag hat diesem Antrag einstimmig zugestimmt. Ich habe die Ehre, Sie namens des Vermittlungsausschusses um den gleichen Beschluß zu bitten.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich wohl unterstellen, daß wir mit dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses einverstanden sind und keinen Einspruch einlegen? — Das ist der Fall.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen das vom Deutschen Bundestag auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses verabschiedete Gesetz einen **Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 120 des Grundgesetzes (Drucksache 64/61 a)
- b) Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen (Drucksache 64/61 b).

Dr. Conrad (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung legt die Ihnen vorliegenden beiden Gesetzentwürfe vor. Das Gesetz zur Änderung des Art. 120 GG ist zustimmungsbedürftig und verfassungsändernd. Der federführende Rechtsausschuß hat auf eine Berichterstattung verzichtet. Ich werde deshalb auch kurz auf dieses Gesetz eingehen, weil es in engem Zusammenhang mit der zweiten Vorlage, dem Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen, für das der Finanzausschuß federführend ist, steht.

Ehe ich über die Entwürfe im einzelnen spreche, möchte ich vorweg sagen, daß der Finanzausschuß Ihnen vorschlägt, gegen beide Entwürfe keine Einwendungen zu erheben. Der Rechtsausschuß macht den gleichen Vorschlag und empfiehlt zu dem Gesetz zu Art. 120 GG einige formelle Änderungen. Wichtig ist der Vorschlag, den Entwurf so zu fassen, daß der Grundsatz des bisherigen Art. 120 Abs. 1, der jetzt in Satz 2 steht, an den Anfang des Entwurfs gestellt wird. Ich glaube, daß die Bundesregierung dagegen keine Bedenken haben wird. Zum Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen empfiehlt der Rechtsausschuß, in den Eingangswor-

(A) ten die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes niederzulegen, die daraus hervorgeht, daß in § 12 des Gesetzes das mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Dritte Überleitungsgesetz geändert wird.

Den beiden Gesetzen sind lange Verhandlungen zwischen dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern der Länder vorhergegangen. Sie sind erforderlich geworden durch den bekannten Beschluß des **Bundesverfassungsgerichts** vom 11. Juni 1959, durch den das **Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen** vom 14. Juni 1956 als mit Art. 120 GG unvereinbar für **nichtig** erklärt worden ist. Die Ausgleichsforderungen waren vom Bundesgesetzgeber nicht zu den vom Bund zu übernehmenden Kriegsfolgelasten gerechnet worden. Das Bundesverfassungsgericht begründet eingehend, daß es sich bei der Tilgung der Ausgleichsforderungen um Kriegsfolgelasten im Sinne des **Art. 120 GG** handele. Das hatte zur Folge, daß der Bund die durch die Länder bisher geleisteten Tilgungsbeträge für Ausgleichsforderungen für die Zukunft übernehmen mußte. Stimmig zwischen Bund und Ländern blieb die Frage — ich möchte aber gleich hervorheben, daß der Bund mit seiner Auffassung kaum durchgedrungen wäre —, ob nach der Entscheidung auch für die Vergangenheit die von den Ländern geleisteten Tilgungen durch den Bund hätten erstattet werden müssen und ob er die Verzinsung für Vergangenheit und Zukunft hätte übernehmen müssen. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts hatte außerdem zur Folge gehabt, daß die Regelung des § 6 des Lastenausgleichsgesetzes zweifelhaft geworden wäre. Für den Fall, daß die Länder mit ihrer Meinung durchgedrungen wären, hätte der Bund durch Übernahme der gesamten Belastung durch die Ausgleichsforderungen und der Länderzuschüsse zum Lastenausgleichsfonds jährlich etwa 1,4 Milliarden DM aufbringen müssen. Es wäre aber bei der finanziellen Bedeutung der Frage für den Bund sicherlich zu weiteren Rechtsstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern gekommen. Die Länder haben deshalb versucht, mit dem Bundesfinanzminister bezüglich des **Schuldendienstes der Ausgleichsforderungen** eine **Einigung** herbeizuführen.

Das Ergebnis ist in dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen enthalten; ich komme später auf ihn zu sprechen. Hier nur kurz den wesentlichsten Inhalt der Einigung.

Der Bund trägt praktisch für die Zukunft die Tilgung; für die Vergangenheit, das heißt für die Zeit vor dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, werden die Länder mit 200 Millionen DM für rund 367 Millionen DM abgefunden. Die Länder verzichten auf Erstattung der Zinsbeträge einschließlich Kalenderjahr 1959, für 1960 trägt der Bund 25 v. H., für 1961 33 1/3 v. H. und vom Kalenderjahr 1962 ab 50 v. H. der Beträge.

Das Ergebnis des wichtigsten Teils der Vereinbarungen ist zweifellos das vorliegende **Gesetz zur Änderung des Art. 120 GG**. Um für die Vergangenheit Erstattungsleistungen der Länder auszuschließen

und für die Zukunft eine klare Rechtslage zu schaffen, wird Art. 120 Abs. 1 GG in der Weise neu gefaßt, daß die tatsächlich bestehende Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder verfassungsmäßig verankert wird.

Zu dem Änderungsgesetz zu Art. 120 GG möchte ich erwähnen, daß in beiden Ausschüssen — sowohl im Finanzausschuß als auch im Rechtsausschuß — Bedenken gegen den Entwurf bestanden haben. Sie betreffen die Frage, ob nicht hier eine Verfassungsbestimmung rückwirkend eine neue Bedeutung erhält, zumal da die Frage, ob die Verfassung rückwirkend geändert werden kann, keinesfalls zweifelsfrei ist. Beide Ausschüsse sind in ihrer Mehrheit der Meinung, daß die neue Fassung nur Bestehendes bestätigt und eine bestehende Lastenverteilung sanktioniert. Die Bedeutung des neuen Art. 120 Abs. 1 ist also kurz Bestätigung der tatsächlich bestehenden Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder. Die bereits auf Grund des Artikels bestehende gesetzliche Regelung bleibt unverändert; etwa noch erforderlich werdende Regelungen müssen den Bund zur Tragung der Lasten verpflichten. Der neue Satz 3 enthält eine allgemeine Schutzklausel zur Aufrechterhaltung der bisher gesetzlich nicht geregelten tatsächlichen Lastenverteilung.

Zu dem Entwurf eines **Gesetzes zur Tilgung von Ausgleichsforderungen** möchte ich folgendes hervorheben. Der Schuldner der Ausgleichsforderung war in der Regel das Land, in dem das Institut seinen Sitz hatte. Auch der Bund war Schuldner bestimmter Ausgleichsforderungen, z. B. der Bundesbank und der Bundespost. Um einen Begriff von der finanziellen Bedeutung der gesetzlichen Regelung zu geben, möchte ich kurz einige Zahlen anführen. Die Gesamthöhe der Ausgleichsforderungen betrug am 21. Oktober 1960 20,6 Milliarden DM, wovon die Länder rund 9,4 Milliarden und der Bund rund 11,2 Milliarden DM schuldeten. Durch das neue Gesetz werden dem Bund rund 10 Milliarden DM Mehrausgaben entstehen, in welcher Höhe die Länder entlastet werden. Sie werden aber noch bis Ende 1992 Zinsaufwendungen in Höhe von rund 3,7 Milliarden DM haben.

Die Vorlage übernimmt diejenigen Bestimmungen des für nichtig erklärten Gesetzes, die sich bewährt haben. Das Verfahren soll also, wie bisher, durch die Länder durchgeführt werden, als ob sie Schuldner wären. Die bereits erwähnte Entlastung der Länder geschieht in § 7 durch Erstattungspflichten des Bundes, die ich aus § 7 zu ersehen bitte. Erstattet werden Zins- und Tilgungsleistungen, die nach den Stichtagen tatsächlich geleistet sind.

Die Kabinette sämtlicher Länder, mit Ausnahme von Niedersachsen und Hessen, das der Änderung des Art. 120 GG nicht zustimmen kann, haben sich mit dem Vergleich zwischen Bundesfinanzminister und den Länderfinanzministern einverstanden erklärt.

Einen wichtigen **Vorbehalt** muß ich aber noch machen. Die Bundesregierung betont im allgemeinen Teil der Begründung zu Nr. 4, letzter Satz, daß eine

(A) nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgericht in Betracht kommende Lastenübernahme von 1,4 Milliarden DM auf den Bund eine entsprechende Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Art. 106 Abs. 4 GG notwendig machen würde. Daraus könnte man schließen, die Bundesregierung meine, daß auf sie fallende neue Lasten automatisch eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses auslösen müßten. Dem muß selbstverständlich widersprochen werden. Es ist Aufgabe des Bundes, neue Lasten aus seinen bestehenden Einnahmen zu decken. Die bisherige Entwicklung der Aufstellung des Bundeshaushalts und die Pressemitteilungen von heute zeigen im übrigen, daß die Bundesregierung trotz wesentlich größerer Belastungen, als es die Ausgleichsforderungen sind, sehr wohl in der Lage ist, ihren Haushalt auszugleichen, ohne die Revisionsklausel anzuwenden bzw. eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses herbeiführen zu müssen. Wenn die Länder hier nicht energisch widersprechen, könnte die Hinnahme der Begründung als Einverständnis der Länder damit angesehen werden, daß sie bei neuen Belastungen des Bundes mit einer Änderung des Beteiligungsverhältnisses einverstanden seien.

Ich schlage deshalb vor, die Bundesregierung ausdrücklich zu bitten, diesen Teil der Begründung zu streichen und die Zustimmung zu den Gesetzen nur unter dem Vorbehalt zu geben, daß diesem Wunsch entsprochen wird. Im übrigen bitte ich, entsprechend den Ihnen vorliegenden Drucksachen 64/1/61 a) und b) zu beschließen.

(B)

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Kopf (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! **Niedersachsen** bedauert, den Empfehlungen der Ausschüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Art. 120 GG nicht zustimmen** zu können. Folgende Erwägungen sind dafür maßgebend.

Niedersachsen hat sich nicht von der staats- und finanzpolitischen Notwendigkeit überzeugen können, den Art. 120 GG zu ändern. Art. 120 schreibt vor, daß die Kriegsfolgelasten vom Bund zu tragen sind. Das ist eine bewußte verfassungspolitische Entscheidung. Kriegsfolgelasten sollten keine Landeslasten sein.

Das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** vom 16. Juni 1959 hat den **Begriff der Kriegsfolgelasten** geklärt. Es öffnet dadurch den Weg, die Länder von Lasten zu befreien, die sie bisher entgegen Art. 120 GG getragen haben. Meine Regierung kann keine verfassungs- und finanzpolitischen Gründe erkennen, diesen Weg zu umgehen. Sie ist der Ansicht, daß die Verfassung gerade in ihren Vorschriften über die bundesstaatliche Ordnung gewissenhaft und sorgfältig erfüllt werden muß. Dazu gehört auch der Vollzug des Art. 120. Sie denkt dabei an folgendes.

Nach unserer **bundesstaatlichen Ordnung** finanzieren Bund und Länder ihre Aufgaben in eigener Ver-

antwortung mit eigenen Mitteln; ihre Haushalts- (C) wirtschaften sind selbständig und voneinander unabhängig. Die staatliche Finanzwirtschaft hat sich aber in der Praxis hiervon entfernt. Den Ländern wird es unmöglich gemacht, ihre Aufgaben selbständig wahrzunehmen. Wichtigste finanzwirtschaftliche Maßnahmen der letzten Jahre sind mehr oder minder deutlich hiervon ausgegangen. Wir können unsere Augen nicht davor verschließen, daß die bundesstaatliche Ordnung dadurch in ihrem Kern berührt wird.

Bei dieser Sachlage sollte der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts geöffnete Weg zum Vollzug des Art. 120 so, wie er im Jahre 1949 beschlossen wurde, genutzt werden. Die Länder würden dann von Lasten befreit, die nach der Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers nie ihre Lasten waren. Ihre Finanzkraft könnte mehr als bisher ihren eigenen Aufgaben dienen. Die bundesstaatliche Ordnung würde dadurch in ihrer Funktionsfähigkeit gefestigt.

Der Entwurf der Bundesregierung geht diesen Weg nicht. Er schränkt die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ein und ändert zu diesem Zweck das Grundgesetz. Die Länder werden nunmehr verfassungsrechtlich mit Ausgaben belastet, die unter den Gesichtspunkten des Bundesverfassungsgerichts als Kriegsfolgelasten dem Bund obliegen. Die Belastung der Länder mit den Kriegsfolgen würde in einem Zeitpunkt sanktioniert, in dem ihre Finanzkraft, gemessen an den wachsenden Aufgaben, auf das stärkste angespannt ist. Entlastungschancen, die sich unmittelbar aus dem (D) Grundgesetz ergeben, würden beseitigt.

Der Respekt vor der Verfassung gebietet es, die verfassungsrechtliche Ordnung nur unter ganz besonderen Umständen zu ändern. Die Voraussetzungen hierfür sind nach Auffassung meiner Regierung dann besonders fraglich, wenn es sich wie hier um die Änderung von Verfassungsteilen handelt, die sich sinnvoll in die verfassungsrechtliche Gesamtordnung einfügen.

Ich weise noch darauf hin, daß die Vorlage auch juristischen Bedenken begegnet. Sie ist nicht genügend klar. Umstritten ist, welche Bundesgesetze durch die Neufassung Verfassungsrang erhalten. Es fehlt an der Änderung des Verfassungstextes, wie Art. 79 Abs. 1 Satz 1 GG sie vorschreibt. Zuständigkeitsmängel bei dem Erlaß von Bundesgesetzen können nicht durch eine rückwirkende Verfassungsänderung geheilt werden.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Hessische Landesregierung** sieht sich gezwungen, die vorgeschlagene **Grundgesetzänderung** aus verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Erwägungen **abzulehnen**. Die Neufassung von Art. 120 Abs. 1 GG stimmt zwar wörtlich mit dem Vorschlag überein, der bereits den „Grundsätzen für eine abschließende Regelung der Übernahme von Kriegsfolgelasten auf den Bund“ beigefügt war. Die Hessische Landesregierung hat diese „Grundsätze“ jedoch nur als Ver-

(A) einbarung über ein bestimmtes finanzpolitisches Ergebnis verstanden und den Entwurf für eine Grundgesetzänderung lediglich als Diskussionsgrundlage betrachtet. Sie hat dabei als selbstverständlich unterstellt, daß die Fassung der Grundgesetzänderung noch im Bundesrat eingehend erörtert werden würde. Die Hessische Landesregierung wendet sich demnach nicht im Prinzip gegen die angestrebte Lastenverteilung im Bereich der Kriegsfolgelasten. Sie verkennt allerdings auch nicht, daß immerhin Zweifel daran bestehen können, ob die Länder noch an die in einer ganz bestimmten finanzpolitischen Situation vereinbarten „Grundsätze“ gebunden sind.

Ausschlaggebend für die Stellungnahme der Hessischen Landesregierung sind die **verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken** gegen die Fassung des neuen Art. 120 Abs. 1. Nach dem unmißverständlichen Sinn der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1959 ist der Bund gemäß Art. 120 Abs. 1 GG in seiner geltenden Fassung verpflichtet, sämtliche Kriegsfolgelasten zu tragen. Abweichende bundesgesetzliche Regelungen sind daher — ebenso wie das Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen aus dem Jahre 1956 — nichtig.

Diese nichtigen Bundesgesetze sollen durch den neuen Art. 120 Abs. 1 sanktioniert, d. h. für die Vergangenheit und Zukunft verfassungskräftig bestätigt werden. Der Änderung des Grundgesetzes soll demnach rückwirkende Kraft zukommen. **Rückwirkende Verfassungsänderungen** sind jedoch nach Auffassung der Hessischen Landesregierung, die sich dabei auch auf namhafte Stimmen im staatsrechtlichen Schrifttum stützen kann, schlechthin unzulässig.

Das Verbot der Rückwirkung von Verfassungsänderungen folgt unmittelbar aus dem Wesen der rechtsstaatlichen Verfassungsordnung des Grundgesetzes. In dieser Ordnung bilden die Normen der Verfassung nicht nur die Grundlage der gesamten Staatstätigkeit; sie sind zugleich der Maßstab, an dem das Handeln der Staatsgewalt jederzeit durch die dazu berufenen Gerichte, vor allem das Bundesverfassungsgericht, gemessen werden kann. Rückwirkende Verfassungsänderungen, die unzulässige Akte der Staatsgewalt sanktionieren sollen, greifen zwangsläufig auch in die Verfassungsgerichtsbarkeit ein, da sie dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnen, das verfassungswidrige Verhalten eines Staatsorgans rückwirkend unangreifbar zu machen. Rückwirkende Verfassungsänderungen gehen daher an die Wurzeln der Rechtsstaatlichkeit.

Diese schwerwiegenden Bedenken können auch nicht mit dem Hinweis ausgeräumt werden, daß die Rückwirkung im vorliegenden Falle „nur“ die Länder betreffe. Eine solche Begründung, die im Rechtsausschuß des Bundesrates angeklungen ist, geht am Wesen des Bundesstaates vorbei. Danach stehen Bund und Länder zueinander in verfassungsrechtlich geordneten Rechtsbeziehungen. Verfassungswidrige Eingriffe in die Rechtsstellung der Länder unterlie-

gen der Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts. (C) Daher müssen rückwirkende Grundgesetzänderungen auch dann unzulässig sein, wenn sie lediglich die Rechte der Länder berühren.

Die vorgeschlagene Grundgesetzänderung weist ferner eine Reihe **anderer Mängel** auf, von denen hier nur einige erwähnt seien. So sollen zum Beispiel die Bundesgesetze über Kriegsfolgelasten verfassungskräftig bestätigt werden. Detaillierte, schon mehrfach geänderte Vorschriften wie § 6 des Lastenausgleichsgesetzes sollen also künftig Verfassungsrang haben; sie könnten damit nur im Wege einer Änderung des Grundgesetzes wieder geändert werden.

Eine solche Regelung ist nach Auffassung der Hessischen Landesregierung nicht nur unpraktikabel, sondern auch mit dem Rang des Grundgesetzes, d. h. seiner Stellung im gesamten Rechtssystem, nicht vereinbar.

Bedenklich ist ferner, daß der Erlaß von Bundesgesetzen über Kriegsfolgelasten nicht an die Zustimmung des Bundesrates gebunden werden soll, obwohl diese Gesetze den bundesstaatlichen Finanzausgleich betreffen, so daß sich die Zustimmungsbedürftigkeit geradezu aus der Natur der Sache anbietet.

Schließlich sei auf die bedenklich weite Fassung des Satzes 3 hingewiesen. Danach soll der Bund von allen Kriegsfolgelasten freigestellt sein, die nicht bundesgesetzlich geregelt sind oder werden und für die bis zum 1. September 1961 Länder, Gemeinden bzw. Gemeindeverbände oder sonstige Aufgabenträger (D) Aufwendungen erbringen. Dabei soll unerheblich sein, ob sich der Bund bisher an diesen Kriegsfolgelasten beteiligt hat; denn falls die genannten Voraussetzungen vorliegen, soll der Bund zur Übernahme von „Aufwendungen dieser Art“ nicht mehr verpflichtet sein.

Die Folge dieser Regelung wäre, daß z. B. der Bund nicht verpflichtet wäre, sich in Zukunft noch an dem Wohnungsbau für Sowjetzonenflüchtlinge zu beteiligen. Es mag sein, daß eine solche Regelung nicht beabsichtigt ist. Der Wortlaut des Satzes 3 dürfte jedoch eine andere Auslegung nicht zulassen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß die Hessische Landesregierung in den zuständigen Bundesratsausschüssen einen eigenen Vorschlag zur Änderung von Art. 120 Abs. 1 GG unterbreitet hat, der den wesentlichen Inhalt der von der Bundesregierung angestrebten Lastenverteilung im Bereich der Kriegsfolgelasten in verfassungsrechtlich einwandfreier Form wiedergibt. Dieser Vorschlag hat jedoch keine Unterstützung gefunden. Mit Rücksicht darauf sieht die Hessische Landesregierung davon ab, diesen Vorschlag im Plenum zu wiederholen.

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für den Herrn Bundesminister der Finanzen habe ich zunächst dem Herrn Berichterstatter und den Herren Landesfinanzministern dafür zu danken, daß sie ein sehr schwieriges Gesetzge-

(A) bungswork in verständnisvoller Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Bundesministern und Landesministern zu einem Abschluß gebracht haben. Dieses Gesetz hat eine lange und schwierige Vorgeschichte. Ich glaube, dieses Gesetz ist in der Art, wie es von der Bundesregierung vorbereitet ist, ein Beweis dafür, daß bei gutem Willen auf beiden Seiten eine schwierige Frage einem befriedigendem Kompromiß zugeführt werden kann.

Zu den Fragen, die der Berichterstatter aufgeworfen hat, habe ich nur einige kurze Erklärungen abzugeben. Die Anregungen zur Überschrift und zur Formulierung des Zustimmungsbedürfnisses werden bei dem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen sein.

Die Bundesregierung geht bei der Vorlage nicht davon aus, daß eine rückwirkende Verfassungsänderung geplant ist. Der Sinn dieser textlichen Neufassung des Art. 120 GG ist es vielmehr, durch eine Formulierung klarzustellen, in welchem Umfang bestimmte Lasten als **Kriegsfolgelasten** vom Bund als verfassungsrechtliche Verpflichtung in Zukunft zu tragen sind und in welchem Umfang das als verfassungsrechtliche Verpflichtung nicht der Fall sein wird.

Daß — damit antworte ich Herrn Minister Hemsath — bestimmte Lasten wie etwa der Flüchtlingswohnungsbau, unbeschadet einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung, dennoch durch besondere gesetzliche oder andere Regelung vom Bund getragen werden können, ist durch die Neufassung des Art. 120 GG nicht ausgeschlossen. Darüber bestand bei den Erörterungen in den vorbereitenden Gesprächen Einvernehmen.

Eine kurze Bemerkung schließlich noch zu dem Hinweis in der Begründung auf die Finanzverfassung und auf das möglicherweise zu ändernde **Anteilsverhältnis** zwischen Bund und Ländern an der **Einkommen- und Körperschaftsteuer**. Bei der Einbringung und Vorbereitung dieser beiden Gesetzesvorlagen ergab sich für die Bundesregierung eine Mehrbelastung — in ihrer Vorstellung jedenfalls eine Mehrbelastung — auf die ganze Laufzeit der Ausgleichsforderungen von etwa 14 Milliarden DM für den Bund und zugleich in entsprechender Höhe eine Entlastung der Länder. Daß eine solche Mehrbelastung die Frage nach der Finanzverfassung aufwarf, war damals natürlich. In der Zwischenzeit haben sich sowohl die Lastenseite wie die Aufbringungs- und Steuerseite der Finanzverfassung verändert, und aus dem Anlaß dieser beiden Gesetzentwürfe will die Bundesregierung diese Frage heute nicht mehr aufwerfen.

Präsident Dr. Meyers: Zur Abstimmung trenne ich die beiden Punkte 2 a und b und komme zunächst zu **Punkt 2 a**. Die Empfehlung der Ausschüsse liegt Ihnen in Drucksache 64/1/61 a vor. Der federführende Rechtsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Darüber hinaus empfiehlt der Rechtsausschuß, im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung der unter II Ziff 2 a, b und c er-

sichtlichen Anregungen zu bitten. Muß ich über diese drei Anregungen des Rechtsausschusses getrennt abstimmen lassen? (C)

(Hemsath: Bitte getrennt!)

— Ich lasse demnach über die Empfehlungen einzeln abstimmen.

Ziff. 2 a! — Angenommen.

Ziff. 2 b! — Angenommen.

Ziff. 2 c! — Angenommen.

Wer dafür ist, daß gemäß I und II Ziff. 1 keine Einwendungen erhoben werden, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen,

1. gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen keine Einwendungen zu erheben,
2. die Bundesregierung um Prüfung der soeben angenommenen Anregungen zu dem Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu bitten.

Ich komme nunmehr zu **Punkt 2 b** der Tagesordnung. Berichterstattung ist schon erfolgt. Der Finanzausschuß schlägt vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die aus Drucksache 64/1/61 b unter II ersichtliche Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. (D)

Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter II abstimmen. Wer für diese Empfehlung des Rechtsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz) (Drucksache 78/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 134 Abs. 4 GG zuzustimmen.

Das Land Berlin hat beantragt, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem aus Drucksache 78/1/61 ersichtlichen Grunde anzurufen.

Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Berlin in Drucksache 78/1/61 abstimmen. Ich lasse entgegen dem Wortlaut der Geschäftsordnung ausnahmsweise positiv abstimmen. Wer für die Anru-

(A) fung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angenommenen Grunde **anzurufen**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 und des Fünften Überleitungsgesetzes (Drucksache 79/61).

Dr. Conrad (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat den Ihnen vorliegenden, von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 und des Fünften Überleitungsgesetzes angenommen.

Das zustimmungsbedürftige Gesetz paßt das Länderfinanzausgleichsgesetz 1958 an das jetzt **mit dem Kalenderjahr übereinstimmende neue Rechnungsjahr** an. Es bringt ebenso das Fünfte Überleitungsgesetz, das die Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund regelt, in Übereinstimmung mit dem neuen Rechnungsjahr. Gegen die Überleitungsbestimmungen für den Länderfinanzausgleich im allgemeinen hat der Bundesrat im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben. Er hat aber zwei das Saarland betreffende Änderungsvorschläge gemacht.

(B) Gegen den ersten hat die Bundesregierung keine Bedenken erhoben. Es handelt sich um einen Antrag des Saarlandes, bestimmte Leistungen dieses Landes an den Lastenausgleich im Länderfinanzausgleich anzurechnen. Es wird durch die neue Bestimmung den anderen Ländern gleichgestellt. Der neue Entwurf entspricht in dieser Beziehung dem Vorschlag des Bundesrates.

Anders ist es mit dem zweiten Vorschlag des Bundesrates, den die Bundesregierung abgelehnt hat und der auch durch den Bundestag nicht in das Gesetz aufgenommen worden ist. Es handelt sich um die Frage, ob deshalb der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, dies zu tun. Nach seiner Ansicht handelt es sich um eine so wichtige grundsätzliche Frage, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses gerechtfertigt und erforderlich erscheint.

Im **Fünften Überleitungsgesetz** ist bestimmt, daß das Saarland bis Ende des Rechnungsjahres 1960 eine **Finanzhilfe des Bundes** und vom Rechnungsjahr 1961 an **Ausgleichszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich** erhalten soll. Das bedeutete im Zeitpunkt des Erlasses des Fünften Überleitungsgesetzes, daß die Bestimmungen bis 31. März 1961 bzw. ab 1. April 1961 gelten sollten, das Saarland also vom 1. April 1961 an am Länderfinanzausgleich teilnehmen sollte.

Das frühere Rechnungsjahr ist nunmehr auf das Kalenderjahr vorverlegt. Dem trägt der § 3 des vor-

liegenden Entwurfs dadurch Rechnung, daß auch der (C) Tag des Beginns der Teilnahme des Saarlandes am Länderfinanzausgleich um ein Vierteljahr auf den 1. Januar 1961 vorverlegt wird. Finanziell gesehen bringt diese Vorschrift eine **Entlastung des Bundes**, der nach der alten Bestimmung für die betreffende Zeit dem Saarland noch Finanzhilfe gewähren müßte, um etwa **30 Millionen DM**, um welchen gleichen Betrag die Länder im Finanzausgleich belastet werden.

Der Bundesrat hat sich im ersten Durchgang des Gesetzes auf den Standpunkt gestellt, daß die rein formelle Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr eine materielle Änderung in der Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern nicht bewirken dürfe. Er hat deshalb verlangt, daß eine Bestimmung eingefügt werde, nach der den Ländern die Beträge, die sie durch die Einbeziehung des Saarlandes in den Länderfinanzausgleich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1961 mehr leisten oder weniger empfangen, vom Bund erstattet werden.

Die Gründe, die die Bundesregierung veranlaßt haben, die Einfügung der vom Bundesrat verlangten Vorschrift abzulehnen, sind nach Meinung des Finanzausschusses nicht durchschlagend. Die Bestimmung in Art. 107 Abs. 2 GG, nach der im Länderfinanzausgleichsgesetz bestimmt werden kann, daß der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Ergänzungszuweisungen gewährt, wird durch den Vorschlag des Bundesrates nicht verletzt. Es handelt sich hier nicht, wie die Bundesregierung behauptet, um eine Leistung auch an finanzstarke Länder, sondern nur um eine fortgeführte ergänzende Finanzzuweisung an das Saarland, die aus Zweckmäßigkeitsgründen in die Form der Erstattung an die Länder, die sie im Finanzausgleich vorläufig für den Bund ausgelegt haben, gekleidet ist. Es trifft auch nicht zu, daß der Art. 107 Abs. 2 GG die Bundesregierung zur Einbeziehung des Saarlandes in den Länderfinanzausgleich vom 1. Januar 1961 an zwingt, weil zu diesem Zeitpunkt die Eingliederung in das Finanzsystem des Bundes möglich sei. Wann diese Eingliederung geschieht hängt vom Willen des Gesetzgebers ab. Er hat den 1. April 1961 gewählt. Dieser Tag fällt auf den Beginn des alten Rechnungsjahres. Er kann nicht durch eine formelle Verschiebung des Beginns des Rechnungsjahres vorverlegt werden.

Diese auch im Finanzausschuß des Bundestages für zweifelhaft gehaltenen **verfassungsrechtlichen Bedenken** der Bundesregierung zu Art. 107 erscheinen dem Finanzausschuß nicht gerechtfertigt. Außerordentlich wichtig erscheint ihm aber der Grundsatz, daß die Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr keine materielle Änderung in der Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern bewirken darf. Fallen die verfassungsrechtlichen Bedenken weg, dann können auch ganz selbstverständlich die **finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkte** der Bundesregierung, die offenbar auch im Finanzausschuß des Bundestages ausschlaggebend gewesen sind, keine Abweichung vom dem oben genannten

- (A) Prinzip rechtfertigen. Der Finanzausschuß muß ihnen sogar ganz ausdrücklich widersprechen.

Wenn die Bundesregierung meint, daß die Entwicklung der Länderfinanzen es rechtfertige, daß die Länder ihre Ausgleichspflichten dem Saarland gegenüber zu einem früheren Zeitpunkt als bisher vorgesehen erfüllten und den Bund von Lasten befreien, so muß dieser Ansicht widersprochen werden.

Ich befürchte es erneut, daß man nicht von guter Entwicklung der **Ländereinnahmen** sprechen kann, wenn man nicht auch die Entwicklung der **Ausgabenbelastungen der Länder** berücksichtigt. Ich will diese hier nicht im einzelnen wieder anführen. Ich glaube aber, daß derartige Gesichtspunkte nicht dazu führen können, wohlbedachte Bestimmungen früherer Gesetze zuungunsten der Länder zu ändern.

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen deshalb vor, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, einen neuen § 3 des in der vorliegenden Drucksache enthaltenen Inhalts in den Entwurf aufzunehmen. Im übrigen erhebt der Finanzausschuß gegen das Gesetz keine Bedenken.

- Präsident Dr. Meyers:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Vorschlag des Finanzausschusses liegt Ihnen in Drucksache 79/1/61 vor; er bezweckt die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den aus der Drucksache ersichtlichen Gründen. Ich kehre reumütig zur Geschäftsordnung zurück und lasse jetzt darüber abstimmen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, damit wir das einheitliche Verfahren früherer Sitzungen weiter fortführen, auch wenn nur ein Anrufungsgrund vorliegt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(Zuruf: Bei Enthaltung des Saarlandes!)

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angenommenen Grunde **anzurufen**. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Außenwirtschaftsgesetz (Drucksache 68/61).

Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu dem heute dem Bundesrat im zweiten Durchgang vorliegenden Außenwirtschaftsgesetz, das der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt und der Zustimmung des Bundesrates bedarf, hat der Bundesrat im ersten Durchgang durch einstimmigen Beschluß eine Reihe wesentlicher Änderungsvorschläge gemacht, denen die Bundesregierung nur zum Teil entsprach. Die jetzige Fassung des Entwurfs ist am 8. Februar 1961 einstimmig vom Bundestag verabschiedet worden.

Das neue Gesetz wird den bisherigen Rechtszustand, der noch auf Gesetzen der drei Militärregie-

rungen beruht und die Devisenbewirtschaftung zur Grundlage hat, ablösen. Dieser Rechtszustand charakterisiert sich durch ein Verbotprinzip mit Erlaubnisvorbehalten und ist inzwischen durch eine Vielzahl von Verordnungen unübersichtlich geworden.

Wenn auch im Hinblick auf die nahezu vollständige Liberalisierung der Außenwirtschaft das neue Gesetz heute weniger von Bedeutung sein mag, so zwingen doch verfassungsrechtliche und marktwirtschaftliche Gründe dazu, den unübersichtlichen gegenwärtigen Rechtszustand zu bereinigen. Überdies soll dieses Gesetz der Bundesregierung in Krisenzeiten die Möglichkeiten geben, im Bedarfsfalle lenkend in die Außenwirtschaft einzugreifen.

Das neue Gesetz geht von dem Grundsatz der **Freiheit der außenwirtschaftlichen Betätigung** aus und löst das bisherige Prinzip der Devisenbewirtschaftung ab. Dieser Grundsatz der Freiheit der außenwirtschaftlichen Betätigung wird nur durch die Möglichkeit genau umrissener, allgemeiner und spezieller Beschränkungen durchbrochen. Solche **Beschränkungen können durch Rechtsverordnungen** eingeführt werden, die Inhalt, Zweck und Umfang der Beschränkungen genau bestimmen müssen. Das Außenwirtschaftsgesetz ist also ein Rahmengesetz, das erst durch Rechtsverordnungen anwendbar wird.

Gegen dieses System werden verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die etwa notwendige und elastische Anpassung an die jeweiligen außen- und innenwirtschaftlichen Gegebenheiten nicht erhoben werden können.

Für den Bundesrat ist bei dieser materiellen Gestaltung des Außenwirtschaftsrechts die Frage entscheidend, wer diese Rechtsverordnungen zu erlassen hat, wer die notwendigen Genehmigungen ausspricht und wem die Überwachung der Einhaltung der außenwirtschaftlichen Beschränkungen obliegt.

Die Regierungsvorlage sah in der ersten Fassung die ausschließliche **Zuständigkeit** der Bundesregierung beim **Erlaß der Rechtsverordnungen**, die ausschließliche Zuständigkeit einiger Bundesministerien und Bundesoberbehörden für die Erteilung von Genehmigungen und die ausschließliche Zuständigkeit der Oberfinanzdirektionen für die Überwachung vor.

Diese Regelung hätte praktisch die völlige Ausschaltung der Länder im Bereich der Außenwirtschaft zur Folge gehabt und sie künftig weder an der Gestaltung noch am Vollzug des Außenwirtschaftsgesetzes beteiligt.

Der Bundesrat hat entgegen dieser, dem föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik nicht entsprechenden Tendenz im ersten Durchgang eine modifizierte **Mitwirkung der Länder** beim Erlaß der Rechtsverordnungen, die grundsätzliche Genehmigungszuständigkeit der Länder sowie die alleinige Überwachungszuständigkeit der Landesbehörden verlangt. Diesem Verlangen nach Mitwirkung der Länder bei der Gestaltung und dem Vollzug des neuen Außenwirtschaftsrechts hat sich der Bundestag in modifizierter Weise angeschlossen.

(A) Nach der vorliegenden Fassung des Entwurfs bedürfen Rechtsverordnungen, soweit in ihnen die Genehmigungszuständigkeit geregelt wird, der Zustimmung des Bundesrates. Im übrigen ist ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber dem Bundestag gegeben, der seinerseits innerhalb dreier Monate die Aufhebung der Rechtsverordnungen verlangen kann.

Hinsichtlich der **Genehmigungsbehörden** trägt der vorliegende Entwurf dem Vorschlag des Bundesrates insoweit Rechnung, als er den zuständigen Landesbehörden für Wirtschaft die Möglichkeit einräumt, sich an dem Verfahren vor den Oberfinanzdirektionen zu beteiligen und sich Gehör zu verschaffen. Ferner sind die in der jetzigen Fassung des Entwurfs vorgesehenen Möglichkeiten zur Beschränkung der freien außenwirtschaftlichen Betätigung strengeren Voraussetzungen unterworfen und die Strafbestimmungen genauer im rechtsstaatlichen Sinn gefaßt als im Regierungsentwurf. Die mit dem Interzonenhandel zusammenhängenden strafrechtlichen und anderen Verbringungsverbote sind aus rechtssystematischen Gründen in einem neuen **Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote** zusammengefaßt.

Der Wirtschaftsausschuß erkennt an, daß die jetzt vorliegende Fassung des Außenwirtschaftsgesetzes eine sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung zweckmäßige und für die Länder annehmbare Regelung bringt, auch wenn die früheren Vorschläge des Bundesrates nicht völlig übernommen wurden. Der Wirtschaftsausschuß hat jedoch gegen den § 47 Abs. 2 Ziff. 1 Bedenken erhoben und hat mit 6 gegen 4 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu verlangen mit dem Ziel, § 47 Abs. 2 Ziff. 1 zu streichen.

(B) Der Entwurf sieht in der erwähnten Bestimmung vor, den **§ 10 des Energiewirtschaftsgesetzes** vom 13. Dezember 1935 aufzuheben, wonach die **Einfuhr von Elektrizität oder Gas auf festen Leitungswegen** sowie der Abschluß von Verträgen hierüber der Genehmigung der obersten Landesbehörden für Wirtschaft bedürfen.

Bedenken gegen die Aufhebung des § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes wurden bereits im Außenhandelsausschuß des Bundestages in der Sitzung vom 15. Dezember 1960 geltend gemacht und stützten sich darauf, daß der Wegfall dieser Bestimmungen zwangsläufig die Wirksamkeit der Investitionskontrolle und damit der Koordinierung auf dem Gebiet der Energiepolitik auf nationaler und übernationaler Ebene in Frage stelle. Der Antrag fand damals keine Annahme, nachdem der Regierungsvertreter erklärt hatte, daß es einer Kontrolle der Energieeinfuhr nicht mehr bedürfe.

Gleichwohl muß der Wirtschaftsausschuß den bereits im Außenhandelsausschuß des Bundestages gestellten Antrag aufgreifen und die Streichung des § 47 Abs. 2 Ziff. 1 vorschlagen; er empfiehlt, insoweit den **Vermittlungsausschuß anzurufen**. Dies

deshalb, weil er der Ansicht ist, daß auf die Fort- (C)
geltung der Vorschrift des § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes aus folgenden **Gründen** nicht verzichtet werden kann.

1. Das Energiewirtschaftsgesetz unterstellt das Aufkommen an Strom und Gas der Kontrolle, um eine sichere, preiswerte und ausreichende Energieversorgung gewährleisten zu können. Der Bau von Kraftwerken und Gaswerken sowie von Leitungen ist der Investitionskontrolle des § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes unterworfen. Diese Kontrolle wäre unvollständig, wenn nicht auch die Einfuhr von Strom und Gas erfaßt werden würde. Hierzu dient der § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes.

2. Die Energiewirtschaftsbehörden der Länder wachen darüber, daß die Strom- und Gasversorgung nicht zu stark von der Einfuhr dieser Energiearten abhängig wird. Es muß stets eine angemessene eigene Erzeugungsleistung im Lande vorhanden sein, um nicht in wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ausland zu geraten. Bei einer solchen Abhängigkeit wäre die Aushandlung günstiger Energiepreise nicht möglich.

3. Bei Ausfall oder Störung der Strom- oder Gas-einfuhr könnten sich erhebliche Schwierigkeiten in der Versorgung der Industrie und Bevölkerung mit diesen Energien ergeben, da sie nicht, wie dies bei anderen Waren der Fall ist, ohne weiteres von anderen Ländern bezogen werden können und auch nicht kurzfristig auf andere Energieträger ausgewichen werden kann. (D)

Der Wirtschaftsausschuß ist der Auffassung, daß ein solches **energiewirtschaftliches Ordnungsprinzip**, das die geregelte Einfuhr von Energie sicherstellen soll, vor allem auch für Zeiten des Notstandes unerläßlich sei. Es darf hierzu bemerkt werden, daß die Bestimmung des § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht im Widerspruch zum Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft steht. In Art. 90 Abs. 2 des EWG-Vertrages ist ausdrücklich anerkannt, daß für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemein-wirtschaftlichem Interesse betraut sind, die Vorschriften des EWG-Vertrages nur insoweit gelten, als die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der besonderen Aufgaben dieser Unternehmen rechtlich oder tatsächlich verhindert. Daß zu den Unternehmen dieser Art auch die Energieversorgungsunternehmen gehören, die in der Bundesrepublik ebenso wie in anderen Ländern der EWG durch Gesetz oder Hoheitsakt mit der Durchführung der öffentlichen Energieversorgung betraut sind, ist unbestritten.

Bei der Prüfung, ob durch die beantragte Anrufung des Vermittlungsausschusses das Inkrafttreten des Gesetzes verzögert werde, vertritt der Wirtschaftsausschuß die Auffassung, daß eine Verzögerung von vier Wochen vertretbar sei.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(A) **Dr. Müller-Armack**, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Gesetz, das jetzt dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegt, ist in jahrelanger, sorgfältiger Arbeit unter Beteiligung der Landesregierungen und der Spitzenverbände der Wirtschaft entstanden. Der Bundestag hat es sehr ausführlich beraten; er hat dabei auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf besonderes Gewicht gelegt. Ich darf wohl sagen, daß der Regierungsentwurf in allen entscheidenden Punkten, an denen die Kritik des Bundesrates eingesetzt hatte, im Sinne des Bundesrates umgestaltet oder doch zumindest stark beeinflußt worden ist. Die Beratungsergebnisse im Bundestag haben daher allen Grund zu der Erwartung gegeben, daß der Bundesrat dem Gesetzentwurf in der nunmehr vorliegenden Fassung zustimmen werde.

Zu § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes darf ich folgendes bemerken.

Die Streichung dieser Vorschrift entspricht dem Bestreben, alle außenwirtschaftlichen Beschränkungen und Beschränkungsmöglichkeiten möglichst in einem einzigen Gesetz — dem Außenwirtschaftsgesetz — zusammenzufassen. Besondere Gründe für die Aufrechterhaltung des § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen. Vor allem ist nicht ersichtlich, daß die Einfuhrkontrolle nach § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Gas erforderlich ist. Sehen

(B) wir von möglichen Energieeinfuhren aus dem Ostblock ab, die schon heutzutage und auch nach Inkrafttreten des Außenwirtschaftsgesetzes einer besonderen Genehmigungspflicht unterliegen würden, so bleiben die EWG-Mitgliedstaaten, die Schweiz, Österreich und Dänemark als Lieferländer übrig. Ich kenne keinen Fall, in dem Verträge über Energieeinfuhren aus einem dieser Länder nicht erfüllt worden wären. Selbst in den schweren Jahren nach Ende des Krieges sind die ausländischen Energielieferer ihren vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen. Energielieferungen aus den uns befreundeten Nachbarstaaten für unsicher und die liefernden Unternehmen etwa gar für unzuverlässig zu halten, besteht mithin nicht der geringste Anlaß.

Nach diesen Feststellungen kommt es auf die Behauptung, daß die Art. 30 und 90 Abs. 2 des EWG-Vertrages die Anwendung des § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes im Verhältnis zu unseren EWG-Partnern auch weiterhin zulassen, im Grunde gar nicht mehr an. Ich möchte hierzu nur sagen, daß die Bundesregierung — wie übrigens auch die Europäische Kommission — der festen Überzeugung ist, daß nach Art. 30 des EWG-Vertrages die Einfuhr von Elektrizität und Gas aus EWG-Mitgliedstaaten nicht mengenmäßig beschränkt werden darf. Gründe für die Vornahme von Einfuhrbeschränkungen aus EWG-Mitgliedstaaten finden sich nur in Art. 36 des EWG-Vertrages, und keiner der dort angeführten Gründe vermag Einfuhrbeschränkungen für Elektrizität und Gas zu rechtfertigen. Eine Ausnahme von Art. 30 des EWG-Vertrages wird auch nicht über

Art. 90 Abs. 2 des EWG-Vertrages möglich. Wenn (C) es auch sein mag, daß Art. 90 Abs. 2 gelegentlich auf das eine oder das andere Versorgungsunternehmen angewandt werden könnte, so trifft es doch nicht zu, daß zu den Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung grundsätzlich alle Energieversorgungsunternehmen gehören.

Für die Streichung des § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes sprechen aber auch verfassungsrechtliche Gründe, da die Vorschrift keinerlei Anhaltspunkte bietet, nach denen Einfuhrgenehmigungen zu erteilen sind. Der Bundesregierung ist schließlich daran gelegen, durch die Beseitigung der Einfuhrkontrolle für Elektrizität und Gas den innerhalb der Energiewirtschaft nur schwach entwickelten Wettbewerb so weit wie möglich zu beleben.

Die Bundesregierung bittet deshalb das Hohe Haus, das Inkrafttreten dieses aus politischen wie verfassungsrechtlichen Gründen so wichtigen Außenwirtschaftsgesetzes, das vom Bundestag einstimmig verabschiedet worden ist, nunmehr zu ermöglichen.

Präsident Dr. Meyers: Zur Abstimmung bitte ich die Ausschußdrucksachen 68/1/61 und die Anträge der Länder Hessen — Drucksache 68/2/61 — und Berlin — Drucksache 68/3/61 — zur Hand zu nehmen.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und die Länder Hessen und Berlin empfehlen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung und der soeben (D) wieder aufgenommenen Übung lasse ich darüber abstimmen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses angenommen.

Ich stelle nunmehr die einzelnen Anrufungsgründe zur Abstimmung.

Wer dem Antrag des Landes Berlin — Drucksache 68/3/61 — zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Antrag des Landes Hessen — Drucksache 68/2/61. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Empfehlung des Wirtschaftsausschusses — Drucksache 68/1/61 — Ziff. 1. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Danach hat der Bundesrat zum Außenwirtschaftsgesetz beschlossen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen zu verlangen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote (Drucksache 58/61).

- (A) Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG zuzustimmen.

Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß dieses Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und zwar aus folgenden Gründen.

Es handelt sich bei den nach diesem Gesetz der Zollverwaltung zugewiesenen Aufgaben nicht um neue Aufgaben, sondern um eine seit langem vom Zoll wahrgenommene Aufgabe. Aus den zollrechtlichen Vorschriften ergibt sich, wie in der Beratung des Rechtsausschusses des Bundesrates über das Kriegswaffengesetz am 23. Februar 1961 von einem Ländervertreter ausgeführt worden ist, daß die Überwachung des gesamten grenzüberschreitenden Warenverkehrs von jeher der Zollverwaltung obliegt; durch einzelne gesetzliche Vorschriften — hier: Kriegswaffengesetz — wird diese umfassende Überwachungsaufgabe der Zollverwaltung lediglich für einen besonderen Bereich konkretisiert.

Das gleiche muß hier für die Kontrolle des Verbringungsverbots hinsichtlich staatsgefährdender Schriften gelten. Im Einklang mit dieser Auffassung hat auch der Bundesgerichtshof die Verpflichtung der Zollbehörden zur Kontrolle staatsgefährdender Schriften schon seit 1956 bejaht. Es ist also zu betonen, daß § 93 des Strafgesetzbuches ein Einfuhrverbot bereits enthält und daß der Zoll als eine ihm obliegende eigene Aufgabe die Beachtung dieses Verbots zu kontrollieren hat.

- (B)

Da es sich also nicht um eine neue Aufgabe handelt, die nunmehr dem Zoll zugewiesen werden soll, kann natürlich erst recht nicht von der Errichtung einer neuen Behörde im Sinne von Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG gesprochen werden. Aus dieser grundgesetzlichen Vorschrift ist also das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig. Es handelt sich hier wie bei dem vorher behandelten Außenwirtschaftsgesetz lediglich darum, einen seit jeher bestehenden Zustand von der besatzungsrechtlichen Rechtsgrundlage auf eine deutsche Rechtsgrundlage zu übertragen. Das allein ist der Sinn des Gesetzes, das im übrigen gegenüber dem bisherigen Zustand nichts Neues enthält.

Ich bitte also davon abzusehen, das Gesetz als zustimmungsbedürftig zu betrachten.

Präsident Dr. Meyers: Der Bundesrat hat in seinen Ausschüssen, insbesondere im Rechtsausschuß, diese Frage eingehend geprüft und ist anderer Ansicht. Ich nehme an, daß das Plenum bei dieser Ansicht bleibt.

Ich komme zur Abstimmung. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG zuzustimmen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) (Drucksache 69/61 [neu], zu Drucksache 69/61 [neu]).

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Personenbeförderungsgesetz das uns zur Verabschiedung im zweiten Durchgang hier vorliegt, hatte einen Vorgänger, der als Muster eines gut durchdachten Gesetzeswerkes gelten kann: das Personenbeförderungsgesetz vom 4. Dezember 1934. Dieses Gesetz hat sich, obwohl es bereits 26 Jahre alt ist und obgleich der Verkehr in dieser Zeit eine damals nicht voraussehbare Entwicklung durchgemacht hat, in seiner grundsätzlichen Anlage so bewährt, daß diese auch einem neuen Personenbeförderungsgesetz zugrunde gelegt werden konnte.

Die im Jahre 1934 durchgeführte Vereinheitlichung entsprang nicht einem abstrakt-zentralistischen Denken, sondern war durch die Verkehrspraxis unabweisbar geworden. Der Verkehr machte nach dem Ende des ersten Weltkrieges einen tiefgreifenden Strukturwandel durch. Die stürmische Entwicklung des Kraftfahrzeugs führte zu einer mengen- und flächenmäßigen Ausdehnung des Straßenverkehrs, — eine Folge der fortschreitenden Industrialisierung, der Zusammenballung von Menschen und des allgemeinen Wohlstandes, zu dem der Besitz eines Automobils für jede Familie mit Selbstverständlichkeit gehört. Die ersten Anzeichen der wirtschaftlich so problematischen Konkurrenz zwischen Straße und Schiene wurden erkennbar.

Das Gesetz von 1934 regelte u. a. einheitlich die bis dahin im Landesrecht verankerten Bestimmungen über die Straßenbahnen. Es enthielt Vorschriften über die gewerbliche Personenbeförderung im Linien- und im Gelegenheitsverkehr und grenzte die verschiedenen Verkehrsformen begrifflich gegeneinander ab.

In den Jahren 1952 und 1955 wurde das Gesetz durch Änderungsgesetze ergänzt. Doch machten die ständige Verkehrsverdichtung und die Entstehung technisch neuer Verkehrsformen, z. B. des Obusverkehrs, es notwendig, daß man das Gesetz völlig neu faßte. Dazu kam, daß in unserer Verfassung die allgemeine Verwaltungsklage gegen jeden Verwaltungsakt zugelassen wurde und daß man staatsrechtlich das Gebiet der Bundesrepublik ganz neu aufgeteilt hatte, mit verschiedenen Kompetenzverlagerungen.

Ein deshalb von der Bundesregierung im September 1954 vorgelegter Entwurf kam jedoch in der 2. Legislaturperiode aus Zeitmangel nicht mehr zustande. Die Bundesregierung legte daher im Januar 1958 einen neuen Entwurf vor, der die Änderungswünsche des Bundesrates zu dem Entwurf von 1954 und die Beratungsergebnisse des Verkehrsausschusses

(A) ses des Bundestages weitgehend berücksichtigte. Der Gesetzentwurf hält an der Aufteilung des Verkehrs in Linien- und Gelegenheitsverkehr grundsätzlich fest, sieht jedoch einige Sonderformen beider Verkehrsarten vor, so z. B. den Berufsverkehr, den Werkfernverkehr, Marktfahrten, Ferntziel-Reiseverkehr und andere mehr.

Neu gegenüber dem geltenden Recht ist die Bestimmung des sachlichen Geltungsbereichs: anstatt „gewerbsmäßige Beförderung“ heißt es jetzt in dem Gesetz „entgeltliche und geschäftsmäßige Beförderung“. Damit wollte man den Begriff des geschäftsmäßigen Verkehrs klären. Die Voraussetzung, daß die Beförderungsleistung auch in der Absicht der Erzielung eines Gewinns erfolgt sein muß, entfällt künftig.

Neu ist auch die grundsätzliche Gleichstellung aller Verkehrsträger vor dem Gesetz. Die — in letzter Zeit durch Vereinbarungen in der Praxis bereits eingeschränkte — Sonderstellung des Kraftomnibusverkehrs der Bundesbahn und der Bundespost wurde damit überhaupt beseitigt.

Als ein neuer Grundsatz kann der in § 8 vorgesehene Ausgleich der Interessen der verschiedenen Verkehrsformen angesehen werden. Dieser Gedanke ist bereits in anderen Gesetzen, z. B. im Allgemeinen Eisenbahngesetz, im Güterkraftverkehrsgesetz und im Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr verankert. Im zuletzt genannten Gesetz wird dieser Gedanke allerdings auf einem wichtigen Gebiet, dem der Tarifgestaltung, wieder verlassen.

Nach dem Wunsch des Bundesrates hat Ministerialrat Dr. Berndt die Interessen des Bundesrates in den Ausschüssen des Bundestages vertreten. Ich glaube dem Hause nicht vorzugreifen, wenn ich hier namens des Verkehrsausschusses dem Vertreter des Bundesrates im Bundestag den besten Dank für diese zeitraubende Tätigkeit ausspreche.

Der uns heute vorliegende Gesetzesbeschluß des Bundestages weicht von der Regierungsvorlage in mancherlei Hinsicht ab.

Gemäß einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die inzwischen — am 8. Juni 1960 — ergangen war, waren die Bestimmungen über die Prüfung des öffentlichen Verkehrsinteresses einer Revision zu unterziehen. Es war festgestellt worden, daß die Bestimmung, soweit es sich um die Bereitstellung von Mietwagen für den Gelegenheitsverkehr handelt, mit Art. 12 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist. Auch die Vorschrift, daß die Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr versagt werden darf, wenn der Verkehrsbedarf mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigt werden kann, ist als nicht verfassungsmäßig bezeichnet worden. Das gleiche gilt für den Ausflugsverkehr. Bei der Zulassung von Straßenbahn-, Obus- und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen hingegen ist die Prüfung, ob ein öffentliches Verkehrsinteresse vorliegt, für zulässig erklärt worden.

Der Bundestag hat die in Frage stehenden Vorschriften des Gesetzentwurfes gemäß dieser Entscheidung geändert.

Eine vom Bundestag neu in das Gesetz aufgenommene Bestimmung, die in der Öffentlichkeit bereits eine lebhafte Diskussion ausgelöst hat, betrifft die sogenannten „Mitnahme-Fahrten“ im Personenkraftwagen gegen Erstattung der Selbstkosten. Diese Fahrten sind, wenn Fahrer und Mitfahrer durch Werbung oder öffentliche Vermittlung zusammengeführt werden, nicht mehr, wie bisher, aus dem sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes ausgeklammert. Diese Mitnahmefahrten sind künftig genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr; damit finden die Vorschriften des Gesetzes, insbesondere über die Zuverlässigkeit des Unternehmers und die Sicherheit des Betriebes, auch auf diese Fahrten Anwendung, und es besteht künftig die Möglichkeit, gegen die zum Teil erheblichen Mißstände, die sich auf diesem Gebiete entwickelt haben, einzuschreiten, ohne daß deshalb — wie vielfach in der Öffentlichkeit irreführend behauptet wurde — ein generelles Verbot der Mitfahrer-Vermittlung ausgesprochen wird.

Nach dem Willen des Bundestages soll künftig auch der Zubringer- und Abholdienst der Fluggesellschaften und des Beherbergungsgewerbes unter die Vorschriften des Gesetzes fallen; das gleiche gilt für die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Werk und Wohnung mit werkseigenen Fahrzeugen sowie für den Krankentransport, für den allerdings im Verordnungswege Erleichterungen zugelassen werden können.

Neugefaßt hat der Bundestag die Definition des Begriffes „Schienenparallelverkehr“; in diesem Verkehr wird künftig das Schienenunternehmen die Verkehrsausgestaltung bevorrechtigt durchführen können, eine Vorschrift, die der Bundesbahn eine günstige Position verschafft und damit der Förderung ihrer Rentabilität dient. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für den Orts- und Nachbarortslinienverkehr. In ihm sind, wie der Verkehrsausschuß zur Vermeidung von Unklarheiten mit Zustimmung des Bundesverkehrsministeriums ausdrücklich festgestellt hat, alle Verkehrsträger gleichberechtigt.

Eine weitere erwähnenswerte Änderung, die der Bundestag am Gesetzentwurf vorgenommen hat, betrifft den Ferntziel-Reiseverkehr. Er wird künftig nicht mehr als Gelegenheitsverkehr, sondern als Sonderform des Linienverkehrs angesehen. Die Genehmigungsbehörde kann jedoch Erleichterungen gegenüber dem allgemeinen Linienverkehr zulassen und unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Durchführung dieses Verkehrs auch in anderer Form genehmigen.

Den Vorschlägen des Bundesrates im ersten Durchgang ist der Bundestag weitgehend gefolgt.

Namens des Verkehrsausschusses bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzesbeschluß des Bundestages vom 8. Februar 1961 gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen und damit ein Gesetzgebungswerk, das

- (A) Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat während zweier Legislaturperioden beschäftigt hat, erfolgreich zu beenden.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Sie haben die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post und des Rechtsausschusses, dem Gesetz zuzustimmen, gehört. Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Personenbeförderungsgesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Drucksache 67/61).

- Wolters** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der gegenwärtige Rechtszustand auf dem Gebiete des Arzneimittelwesens wird schon seit langem als äußerst unbefriedigend empfunden. In den bestehenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen sind nämlich nur einige wenige Teilbereiche der Materie geregelt. Insbesondere ist bemerkenswert, daß zwar die **Herstellung von Arzneimitteln** durch Apotheker strengen Rechtsvorschriften unterliegt, daß hingegen für die industrielle Herstellung von Arzneimitteln ausreichende gesetzliche Regelungen fehlen, so daß zur Zeit grundsätzlich jedermann ohne staatliche Erlaubnis und ohne den Nachweis einer ausreichenden Sachkenntnis Arzneimittel herstellen und unter einer von ihm selbst gewählten Bezeichnung und Gebrauchsanweisung in den Verkehr bringen darf. Dies ist um so bedenklicher, als ein nicht unerheblicher Teil dieser Arzneifertigwaren der Rezeptpflicht unterliegen müßte. Berücksichtigt man, daß heute etwa 80 % des gesamten Arzneimittelbedarfs in der Bundesrepublik durch die pharmazeutische Industrie befriedigt wird, so ergibt sich bereits hieraus, daß eine umfassende gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln dringend notwendig ist. — Hinzu kommt, daß die durch den Fortschritt der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft bedingte ständige Vermehrung der Zahl neu in den Verkehr gebrachter Arzneispezialitäten baldigst eine Registrierung der industriell hergestellten Arzneimittel erforderlich macht, um einen Überblick über die gesamte Produktion zu erhalten und eine ausreichende Überwachung zum Schutze des Verbrauchers vor gesundheitlichen Schädigungen und vor Irreführung und Täuschung sicherzustellen. Schließlich entsprechen die gegenwärtigen Vorschriften zum Teil nicht mehr den neueren Erkenntnissen der Forschung und Praxis.

Mit dem von der Bundesregierung dem Bundesrat Anfang Oktober 1958 im Entwurf vorgelegten Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln soll den aufgezeigten **gesundheitpolitischen Erfordernissen**

Rechnung getragen und gleichzeitig die bereits seit (C) dem Jahre 1926 mehrfach erhobene Forderung nach einer Reform und **Rechtsvereinheitlichung** dieses bedeutenden Rechtsgebietes verwirklicht werden. Wenn die Vorlage in allen Abschnitten des Gesetzgebungsverfahrens nicht unerheblich abgeändert und ergänzt worden ist, so erklärt sich dies aus der Schwierigkeit und Vielschichtigkeit der bei einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Materie aufeinander abzustimmenden pharmazeutischen, pharmakologischen, gesundheitspolizeilichen, allgemein medizinischen und wirtschaftlichen Belange. Der Bundesrat selbst hatte bei der Behandlung des Gesetzentwurfs im ersten Durchgang am 24. Oktober 1958 vor allem im Interesse der Volksgesundheit sowie aus rechtlichen Erwägungen und unter verwaltungspraktischen Gesichtspunkten nahezu 100 Änderungsvorschläge beschlossen. Da diese Anregungen in der vom Deutschen Bundestag am 8. Februar 1961 verabschiedeten, in der Drucksache 67/61 vorliegenden Fassung des Arzneimittelgesetzes jedoch nur zum Teil berücksichtigt sind, ist das Gesetz nochmals dem Innenausschuß — federführend — und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Wenn beide Ausschüsse auch darauf verzichtet haben, eine Reihe vom Bundestag nicht übernommener Vorschläge des Bundesrates erneut aufzugreifen, so glaubten sie doch nach eingehenden Beratungen, wegen einiger grundsätzlicher Fragen die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfehlen zu sollen. Insbesondere schlagen sie übereinstimmend vor, eine Änderung des Gesetzesbeschlusses (D) dahin zu erwirken, daß die in § 5 Abs. 4 dem Bundesminister des Innern eingeräumte Befugnis, bei der Herstellung einzelner zur Anwendung am Tier bestimmter Arzneispezialitäten durch **Verwaltungsakt** Ausnahmen von den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches zuzulassen, auf die **zuständigen Länderbehörden** übertragen wird. Die beteiligten Ausschüsse halten nämlich in Übereinstimmung mit der bereits beim ersten Durchgang der Vorlage vertretenen Auffassung des Hohen Hauses die Voraussetzungen zum Erlaß eines überregionalen Verwaltungsaktes nicht für gegeben und weisen ergänzend auf den inzwischen ergangenen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 1960 hin, der Exekutivbefugnisse des Bundes im Bereiche der landeseigenen Verwaltung nur in seltenen — hier nicht einschlägigen — Ausnahmefällen zuläßt.

Dieselben rechtlichen Erwägungen treffen auch für die vom Bundestag neu in das Gesetz eingefügte Bestimmung des § 63 zu, wonach der Bundesminister des Innern für einzelne Arzneimittel bis zur Neuherausgabe eines Deutschen Arzneibuches durch Verwaltungsakt Ausnahmen von den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches zulassen kann. Sofern sich das Hohe Haus den Vorschlag der beteiligten Ausschüsse zu § 5 Abs. 4 zu eigen macht, müßte daher folgerichtig auch § 63 des Gesetzes in das Vermittlungsverfahren einbezogen werden mit dem Ziele, die Worte „Der Bundesminister des Innern“ durch „Die zuständige Behörde“ zu ersetzen.

(A) Beide Ausschüsse haben sich daneben vor allem mit der Frage befaßt, ob die im Gesetz vorgesehene **Registrierung der Arzneyspezialitäten** dem Bundesgesundheitsamt oder den zuständigen Länderbehörden obliegen soll. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die Registrierung durch eine Bundesbehörde den Ländern die ihnen nach dem Gesetz und dem allgemeinen Polizeirecht obliegende Prüfungs- und Überwachungspflicht wesentlich erschweren und doppelte Verwaltungsarbeit zur Folge haben würde.

Nach Auffassung der beteiligten Ausschüsse wird die erwünschte Einheitlichkeit in der Handhabung ohne weiteres auch bei einer Registrierung auf Landesebene gewährleistet. Sie empfehlen daher, den Vermittlungsausschuß auch mit dem Ziele anzurufen, in den §§ 20, 22, 23, 25 und 54 des Gesetzes das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch „zuständige Behörde“ zu ersetzen.

Neben diesen rechtlichen und verwaltungspraktischen Erwägungen der beteiligten Ausschüsse haben den federführenden Innenausschuß auch fachliche Gesichtspunkte veranlaßt, die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorzuschlagen. Eine nicht unwesentliche Empfehlung betrifft den **Sachkundenachweis**, der für die Zulassung zur Herstellung von Arzneimitteln erforderlich ist. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es bei den erheblichen gesundheitlichen Gefahren, die von der unsachgemäßen Herstellung von Arzneimitteln ausgehen können, nicht vertretbar ist, die Ausbildung als Chemotechniker oder eine gleichwertige Ausbildung als ausreichenden Sachkundenachweis anzusehen, zumal bis heute noch keine Prüfungsordnung für Chemotechniker besteht. Der Ausschuß empfiehlt daher, § 14 Abs. 2 des Gesetzes ersatzlos zu streichen.

(B) Wegen der übrigen Vorschläge der Ausschüsse, die sich vor allem auf die Bestimmung des Begriffs „Arzneimittel“ in § 1, auf das Verbot nach § 6, schädliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen, auf die Zulassung von Behandlungsverfahren und die Beimengung radioaktiver Stoffe nach § 7 sowie auf die Kennzeichnung der Arzneimittel nach den §§ 9 bis 11 beziehen, darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 67/1/61 verweisen.

Wegen der übrigen Vorschläge der Ausschüsse, die sich vor allem auf die Bestimmung des Begriffs „Arzneimittel“ in § 1, auf das Verbot nach § 6, schädliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen, auf die Zulassung von Behandlungsverfahren und die Beimengung radioaktiver Stoffe nach § 7 sowie auf die Kennzeichnung der Arzneimittel nach den §§ 9 bis 11 beziehen, darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 67/1/61 verweisen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf Sie namens der Bundesregierung bitten, von der Änderung des § 20 — **Registrierung** statt beim Bundesgesundheitsamt bei der zuständigen Behörde — und in Verfolg dessen dann auch von einer Änderung des § 24 abzusehen.

Die Bundesregierung vertritt nach wie vor die Auffassung, daß bei einer Registrierung in den Ländern die Gefahr entweder der Verwirrung oder aber der Lückenhaftigkeit in der Registrierung besteht und daß dann im weiteren Vollzug des Gesetzes

Schwierigkeiten — vor allem bei der interessierten (C) Industrie — auftauchen würden. Alle diese Schwierigkeiten würden wegfallen, wenn die Registrierung einheitlich beim Bundesgesundheitsamt erfolgen würde.

Präsident Dr. Meyers: Es liegen Ihnen die Empfehlung der Ausschüsse in der Drucksache 67/1/61, außerdem ein Antrag des Landes Bremen in der Drucksache 67/2/61 und ein Antrag des Landes Berlin in der Drucksache 67/4/61 vor. Der Antrag des Landes Hessen in der Drucksache 67/3/61 ist zurückgezogen.

Ich frage zunächst, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Minderheit.

Ich komme zur Einzelabstimmung über die Änderungsvorschläge auf Drucksache 67/1/61.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 — Angenommen!

Ziff. 3 — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5 — Angenommen!

Ziff. 6 — Angenommen!

Ziff. 7 a! — Angenommen!

Ziff. 7 b! — Abgelehnt!

Ziff. 7 c! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 ist nach der Ablehnung der Ziff. 7 b gegenstandslos, so daß sich eine Abstimmung über Ziff. 9 erübrigt.

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17 a und b! — Angenommen!

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 21! — Angenommen!

Ziff. 22! — Angenommen!

Ich stelle jetzt den Antrag des Landes Bremen auf Drucksache 67/2/61 zur Abstimmung. — Angenommen!

(D)

(A) Wer ist für die Annahme des Antrags Berlin auf Drucksache 67/4/61? — Angenommen!

Ich lasse über die Ziffer 23 der Drucksache 67/1/61 abstimmen. — Angenommen!

Gemäß § 12 Satz 3 der Geschäftsordnung muß ich nunmehr darüber abstimmen lassen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich rege allerdings an, daß wir bei der nächsten Revision der Geschäftsordnung in diesem Punkt einmal die Geschäftsordnung überprüfen.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich des vorliegenden **Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln** zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den angenommenen Gründen **einberufen** wird.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Ausgleichsbeträge für Betriebe der Gebietskörperschaften und für gleichgestellte Betriebe (Drucksache 60/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, die aus der Drucksache 60/1/61 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

(B) Die verhältnismäßig **große Zahl von Änderungswünschen** der beteiligten Ausschüsse, die sehr ins Detail gehen, ist darauf zurückzuführen, daß die Gesetzesvorlage — entgegen einer sehr häufig geäußerten Bitte des Bundesrates — **vorher mit den zuständigen Landesreferenten** leider überhaupt **nicht abgestimmt** worden ist. Ich wäre dankbar, wenn von Seiten der Bundesregierung diesem Wunsch des Bundesrates in Zukunft mehr als bisher Rechnung getragen werden könnte. Wir könnten dadurch die Belastung des Gesetzgebungsverfahrens mit überflüssiger Arbeit vermeiden.

Ich lasse nunmehr über die Änderungsvorschläge auf der Drucksache 60/1/61 abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Die Abstimmung über Ziff. 2 a stelle ich zurück, bis über Ziff. 5 a — Neufassung des § 4 des Gesetzesentwurfes — abgestimmt wird.

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Ziff. 3 a und Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 3 c! — Angenommen!

Ziff. 3 d! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ich komme zur Abstimmung über Ziff. 5 a im Zusammenhang mit Ziff. 2 a und Ziff. 6. Werden diese

Anträge angenommen, entfällt eine Abstimmung (C) über Ziff. 5 b und c. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — 21 Stimmen! Angenommen!

Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 5 b und c.

Ziff. 7 a! — Angenommen!

Ziff. 7 b) — Angenommen!

Ziff. 9 a! — Angenommen!

Ziff. 9 b! — Angenommen!

Ziff. 9 c! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden **Gesetzesentwurf** die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der **Auffassung**, daß das **Gesetz**, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 17. November 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Republik (Ägyptische Provinz) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (Drucksache 80/61). (D)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **entsprechend beschlossen** hat.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 45/61).

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen, der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, der **Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, der **Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe **zuzustimmen**, daß die aus Drucksache 45/1/61 unter II ersichtlichen Änderungen **Berücksichtigung** finden.

Ich lasse nunmehr über die Änderungsvorschläge unter II der Drucksache 45/1/61 abstimmen. Kann ich darüber insgesamt abstimmen lassen? — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Wer für die

- (A) Änderungsvorschläge ist, den bitte ich um das Handzeichen. Ich stelle fest, daß die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses und des Agrarausschusses mit Mehrheit angenommen worden sind.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe **zuzustimmen**, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr (Drucksache 51/61).

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Verkehr und Post schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr) (Drucksache 50/61).

- (B) Eine Berichterstattung ist hier ebenfalls nicht notwendig.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Verkehr und Post schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe sowie für Betriebe aller Art mit Maschinen zur Stromerzeugung (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft) (Drucksache 49/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch höre ich nicht. Der Bundesrat hat dann also entsprechend **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Senkung der Binnen-Zollsätze für Waren der Agrarwirtschaft) (Drucksache 70/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß § 2 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1960 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so **beschlossen** hat.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Tabakerzeugnisse aus EWG-Ländern) (Drucksache 71/61).

Auch hier entfällt eine Berichterstattung.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so **beschlossen** hat.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) (Drucksache 81/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Werden Einwendungen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 65/61).

Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung, der vom Wirtschaftsausschuß des Bundesrates in seiner Sitzung am 23. Februar 1961 federführend und außerdem vom Finanzausschuß und dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen beraten wurde, beruht auf der Erwägung, daß die in Aussicht genommene verstärkte Förderung der Entwicklungsländer an sich eine Bank als **Finanzierungsinstitut für die Entwicklungshilfe** erforderlich machen würde. Die Durchführung der Finanzierung dieser Aufgabe soll der Kreditanstalt für Wiederaufbau übertragen werden, die schon bisher neben der Finanzierung des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft mit der Finanzierung von Exportgeschäften befaßt war. Sie hat daher schon bisher an der

(A) Förderung der wirtschaftlichen Beziehung zum Ausland wesentlichen Anteil gehabt.

Im Zuge des Ausbaues der Kreditanstalt für Wiederaufbau zum Finanzierungsinstitut für die Entwicklungshilfe sieht der Entwurf der Bundesregierung eine **Erhöhung des Grundkapitals** dieser Anstalt von 1 Million DM auf 1 Milliarde DM vor. Darüber besteht in den Ausschüssen Einvernehmen. Auch über die beabsichtigte Änderung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern, das bisher 1:1 beträgt und künftig auf 4:1 festgesetzt werden soll, besteht Übereinstimmung. Durch dieses neue **Beteiligungsverhältnis zwischen Bund und Ländern** soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Durchführung der Entwicklungshilfe grundsätzlich in der Hand des Bundes liegt, während den Ländern eine weitgehende Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt wird.

Für die beabsichtigte Änderung des Kapitalverhältnisses ist eine Bareinzahlung vorerst nicht vorgesehen, vielmehr wird die Erhöhung des bisher eingezahlten Grundkapitals von 1 Million DM auf 150 Millionen DM nach der Regierungsvorlage aus den in der Bilanz der Kreditanstalt ausgewiesenen **Rücklagemitteln des ERP-Sondervermögens** entnommen. Die Regierungsvorlage möchte aus der Auflösung dieser Rücklage 119,5 Millionen DM dem Anteil des Bundes und 29,5 Millionen DM den Ländern gutbringen lassen.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der mitbeteiligte Finanzausschuß können diesem letzten Vorschlag nicht zustimmen. Sie stehen auf dem Standpunkt, daß die Länder an dem neuen Grundkapital, soweit es durch Umwandlung einer bestehenden Rücklage gebildet werden soll, im gleichen Verhältnis beteiligt werden müssen, wie sie es an der Rücklage auf Grund ihres bisherigen Kapitalanteils waren. Die Ausschüsse gehen hierbei davon aus, daß die umzuwandelnde Rücklage freies Vermögen der Anstalt ist und deshalb den bisherigen Anteilseignern je zur Hälfte zustehen muß.

Da die Rücklage inzwischen 159 Millionen DM erreicht hat, ergibt sich bei Auflösung dieses Betrages ein Kapitalanteil von je rd. 80 Millionen DM für Bund und Länder. Dieser Betrag entspricht 16 % des vorgesehenen Grundkapitals.

Die Ausschüsse empfehlen, den Anteil des Bundes an nachschußpflichtigem Kapital auf 720 Millionen DM und den der Länder auf 120 Millionen DM festzusetzen. Es wird damit erreicht, daß Bund und Länder unbeschadet ihrer bisherigen gleichen Anteile am Gesamtkapital im Verhältnis 4:1 beteiligt werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen ferner, in der **Eingangsfornel** der Regierungsvorlage die **Zustimmung des Bundesrates vorzusehen**. Das Gesetz ändert das frühere Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau, das damals ein Zustimmungsgesetz war. Nach der vom Bundesrat stets vertretenen Auffassung ist daher auch das Änderungsgesetz zustimmungsbedürftig.

Schließlich empfehlen die Ausschüsse übereinstimmend einige weitere Änderungen von geringerer Bedeutung, wie sie aus den Empfehlungen Ziff. 1 bis 5 der Drucksache 65/1/61 zu ersehen sind. U. a. soll die gesetzliche Rücklage, die nach § 10 der Regierungsvorlage auf 150 Millionen DM begrenzt war, im Hinblick auf den inzwischen eingetretenen neuen Stand dieser Rücklage auf 160 Millionen DM festgelegt werden.

Aus den vorgetragenen Gründen schlage ich namens des Wirtschaftsausschusses und des beteiligten Finanzausschusses vor, den Empfehlungen nach Ziff. 1 bis 5 der Drucksache 65/1/61 zu entsprechen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Abschließend darf ich noch erwähnen, daß der dem Gesetzentwurf beigefügte Entwurf eines Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern bei Übernahme der Vorschläge der Ausschüsse entsprechend zu ändern sein wird.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Müller-Armack, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Minister Leuze hat die Bedeutung und den Zweck des Gesetzentwurfs über die KW-Reform erläutert. Ich möchte mich darauf beziehen und nur wenig hinzufügen.

Als die neue Aufgabe langfristiger Finanzhilfe für Entwicklungsländer konkrete Formen annahm, hat die Bundesregierung sehr eingehend erwogen, ob es zweckmäßiger wäre, als bankmäßiges Instrument hierfür eine neue Bundesanstalt zu errichten oder die als Gemeinschaftsinstitut von Bund und Ländern bestehende **Kreditanstalt für Wiederaufbau** zu einer **Entwicklungsbank** auszubauen. Sie hat sich aus Gründen, die ich hier und heute nicht näher darlegen möchte, zu dem zweiten Weg entschlossen, allerdings unter der Voraussetzung, daß es möglich sein würde, mit den Ländern als ihren Partnern zu einer vernünftigen Einigung über die dann notwendige vermögensrechtliche Neuordnung der KW zu kommen.

Zu dieser **vermögensrechtlichen Neuordnung** darf ich zunächst auch meinerseits feststellen, daß sich der Bund und die Länder über die Hauptpunkte — nämlich die Erhöhung des haftenden Kapitals auf 1 Milliarde DM, die Aufteilung dieses Kapitals im Verhältnis 4 : 1 sowie die Einzahlung des Kapitals mit 16 v. H. — einig sind. Einverständnis besteht ferner über die Begrenzung der schon vorhandenen gesetzlichen Reserve und über die Bildung einer neuen Spezialreserve zur Abdeckung künftiger Schäden des Bundes aus seinen Bürgschaften für die Entwicklungskredite der KW.

Die Bundesregierung muß aber zu ihrem Bedauern feststellen, daß keine Einigkeit über die rund 160 Millionen DM ausmachende **„Rücklage aus Mitteln des ERP-Sondervermögens“** erzielt wurde. Zu diesem Streitpunkt darf ich folgendes bemerken.

(A)

Die Bundesregierung steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß diese aus Marshallplan-Mitteln stammende Einlage Bestandteil des ERP-Sondervermögens geworden ist. Einer Beweisführung hierzu kann ich mich enthalten. Denn selbst wenn man der Ansicht der Länder folgen wollte, daß diese Einlage freies Vermögen der KW geworden sei, würde daraus noch keineswegs folgen, daß sie automatisch bei ihrer Auflösung oder spätestens bei Auflösung der KW je zur Hälfte Bund und Ländern zufallen müßte. Denn der Bundesgesetzgeber hat sich in § 13 des geltenden KW-Gesetzes ausdrücklich vorbehalten, über die Verwendung des freien KW-Vermögens zu bestimmen. Die Bundesregierung ist überzeugt, daß der Gesetzgeber zumindest diese aus Marshallplan-Mitteln stammende Einlage voll dem ERP-Vermögen zuweisen würde. Möglicherweise würde er darüber hinaus auch den Hauptteil der gesetzlichen Reserve dem ERP-Vermögen zuweisen, weil diese Reserve doch hauptsächlich mit Gewinnen aus Geschäften dotiert wurde, die wiederum mit ERP-Mitteln refinanziert worden sind. Der Gesetzgeber dürfte dabei nicht außer Betracht lassen, daß der Bund nicht nur das aus der Nachkriegswirtschaftshilfe stammende ERP-Vermögen, sondern auch die aus der Nachkriegswirtschaftshilfe stammenden erheblichen Schulden übernommen hat, die der Bund schon in Höhe von rd. 1 Milliarde DM zurückgezahlt hat und noch in Höhe von 4,2 Milliarden DM zurückzahlen muß. Außerdem würde der Gesetzgeber wohl zu bedenken haben, daß der Bund — und nicht die Länder — die noch gar nicht abmeßbaren erheblichen Verlustrisiken aus den künftigen KW-Krediten für Entwicklungsländer übernehmen wird.

(B)

Im Hinblick auf alle diese Umstände wäre es nach Ansicht der Bundesregierung ein den Interessen der Länder weit entgegenkommendes, partnerschaftliches Angebot, trotz voller Haftung des Bundes für alle KW-Kredite an Entwicklungsländer das vorhandene und künftige freie Vermögen der KW im Verhältnis 4:1 aufzuteilen. Selbst als dann die Mehrheit der Länder ein noch weiteres Entgegenkommen, nämlich, die Aufteilung der gesetzlichen Reserve je zur Hälfte, verlangte, hat die Bundesregierung, um ihren guten Willen und ihr Interesse an einer Einigung zu bezeugen, auch insoweit nachgegeben. Nachdem dieser weitgehende Kompromiß als Beratungsergebnis eines Arbeitskreises der Finanz- und Wirtschaftsminister Ende Januar der Ministerpräsidentenkonferenz vorgetragen worden war und keinen Widerspruch gefunden hatte, hat ihn die Bundesregierung in den Gesetzesvorschlag aufgenommen, der heute dem Bundesrat vorliegt.

Die Bundesregierung ist enttäuscht, daß nunmehr zunächst der Finanzausschuß und ihm folgend der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates mit einigen Gegenstimmen empfohlen haben, den Kompromiß abzulehnen und die Rücklage aus Mitteln des ERP-Vermögens je zur Hälfte aufzuteilen.

Die Bundesregierung wird sich aus den dargelegten Gründen voraussichtlich nicht in der Lage sehen,

über ihre schon sehr weitgehenden Konzessionen (C) bei der vermögensrechtlichen Neuordnung der KW noch hinauszugehen. Sie würde es sehr bedauern, wenn eine Einigung scheitern würde. Für die Bundesregierung wäre dann eine neue Lage gegeben. Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, daß sich die Bundesregierung in diesem Falle ihre Entscheidung vorbehalten muß. Andererseits appelliere ich namens der Bundesregierung nochmals eindringlich an alle Länderregierungen, dem in dem vorliegenden Gesetzentwurf eingearbeiteten Kompromiß ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Präsident Dr. Meyers: Ich komme zur Abstimmung und bitte Sie, die Drucksache 65/1/61 zur Hand zu nehmen. Kann ich über Abschnitt I insgesamt abstimmen lassen oder wird getrennte Abstimmung gewünscht?

(Zurufe: Getrennte Abstimmung!)

— Also getrennte Abstimmung.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Damit ist der Abschnitt II erledigt.

Danach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau die sich aus I der Drucksache 65/1/61 ergebende Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. (D)

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu der Entscheidung des Rates der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) vom 12. Juni 1959 über die Annahme von Strahlenschutzvorschriften (Drucksache 57/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. September 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über den Luftverkehr (Drucksache 63/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten

(A) vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Drucksache 54/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 54/1/61 zur Hand zu nehmen. Kann ich über die Änderungsvorschläge insgesamt abstimmen lassen? — Ich höre keinen Widerspruch. Dann bitte ich diejenigen, die für die Vorschläge unter Ziff. 1 und Ziff. 2 sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Verordnung über Abmessungen und Gewichte der Lastkraftwagen, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge im grenzüberschreitenden Güterverkehr (Drucksache 55/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

(B) **Kaisen** (Bremen): Meine Herren! Durch diese Verordnung sollen deutsche und ausländische Unternehmer im grenzüberschreitenden Verkehr gleichgestellt werden, bis die europäischen Maße und Gewichte in der Fahrzeugabmessung in Kraft treten. Dieses Ziel wird mit der Verordnung nach unserer Meinung nicht erreicht. Außerdem wird die vorgeschlagene Übergangslösung in der Praxis die deutschen Unternehmer ungebührlich benachteiligen und damit zwangsläufig zu einer nicht vertretbaren Verschiebung der Wettbewerbsverhältnisse führen, die den europäischen Angleichungsbestrebungen widerspricht. Aus diesem Grunde kann der Senat der Freien Hansestadt Bremen der Verordnung nicht zustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Sonstige Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich komme zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Die Ausschüsse schlagen übereinstimmend vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wer dem folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost (Drucksache 53/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

(C) Werden gegen die in der Drucksache 53/1/61 enthaltene Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post Einwendungen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, Herrn Senatssyndicus Pfeiffer (Hamburg) für den Rest der Amtszeit des aus dem Verwaltungsrat ausgeschiedenen Senatssyndicus Dr. Blecke (Hamburg) als stellvertretendes Mitglied für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost **vorzuschlagen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidengesetz (Drucksache 66/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Ich bitte Sie, die Drucksache 66/1/61 zur Hand zu nehmen. Unter I der Drucksache empfiehlt Ihnen der Wirtschaftsausschuß, der Verordnung nicht zuzustimmen. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt unter II, der Verordnung zuzustimmen, jedoch die Gültigkeit auf ein Jahr zu beschränken.

Der weitestgehende Antrag ist der des Wirtschaftsausschusses auf gänzliche Ablehnung. Ich lasse deshalb zunächst über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter I abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen wollen. — Das ist die Mehrheit. Dann entfällt die Abstimmung über die Empfehlung des Agrarausschusses unter II. Mithin darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG aus den (D) sich aus Drucksache 66/1/61 ergebenden Gründen **nicht zuzustimmen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Verordnung über die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Auslandsfleischschau-Verordnung — AFV —) (Drucksache 56/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Zur Abstimmung liegt Ihnen vor die Drucksache 56/1/61, die unter I die Änderungsvorschläge des federführenden Agrarausschusses und unter II die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten enthält, der Verordnung zuzustimmen, sowie die Drucksache 56/2/61 mit einem Antrag des Landes Hessen, der eine Änderung des § 16 vorsieht.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich zunächst über die Empfehlungen des Agrarausschusses abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie diesen Vorschlägen folgen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Bevor ich über den Antrag des Landes Hessen — Drucksache 56/1/61 — abstimmen lasse, darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall.

Dann lasse ich nunmehr über den Antrag Hessen abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie

(A) dem Antrag zustimmen. — 20 Stimmen! Das ist die Minderheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der **soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit (Drucksache 82/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Falls kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dieser Ausschußempfehlung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 61/61).

Die Ausschußempfehlungen finden Sie in der Drucksache 61/1/61. Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die

(B) in der Drucksache 61/1/61 aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

Sind Sie der Meinung, daß wir über die Änderungsvorschläge insgesamt abstimmen können? Es sind Verbesserungen für die Betroffenen.

(Zustimmung.)

— Dann lasse ich über die Änderungsvorschläge in Drucksache 61/1/61 insgesamt abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der **soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 62/61).

Die Ausschußempfehlungen finden Sie in der Drucksache 62/1/61, einen Antrag des Landes Bayern in der Drucksache 62/2/61. Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 62/1/61 aufgeführte Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich lasse über diese Änderungsvorschläge auf Drucksache 62/1/61 abstimmen.

Ziff. 1 a! — Angenommen!

(C)

Ziff. 1 b! Bei Annahme entfällt der Antrag Bayern auf Drucksache 62/2/61. — Ziff. 1 b ist abgelehnt.

Nunmehr lasse ich über den Antrag Bayern auf Drucksache 62/2/61 abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Nun folgt die Abstimmung über Ziff. 2 der Drucksache 62/1/61. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der **soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

a) Entwurf einer Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft,

b) Vorschlag für Richtlinien auf dem Gebiete der Verfahren und der Verwaltungspraxis für die Einreise, für die Beschäftigung und für den Aufenthalt der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates und ihrer Familienangehörigen innerhalb der anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Drucksache 428/60).

Stain (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! (D)
Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat dem Bundesrat die von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgearbeiteten und dem Rat vorgeschlagenen Entwürfe einer Verordnung und von Richtlinien über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft zur Kenntnisnahme zugeleitet. Der EWG-Vertrag bestimmt in Art. 49, daß über entsprechende Maßnahmen des Rates bis zum Ende der Übergangszeit die Freizügigkeit der Arbeitnehmer stufenweise herzustellen ist. Die **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** umfaßt nach Art. 48 des Vertrages die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der sechs Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beschäftigung, der Entlohnung und der sonstigen Arbeitsbedingungen und gibt vorbehaltlich gewisser einzelstaatlicher Beschränkungen den Arbeitnehmern das Recht, sich um angebotene Stellen zu bewerben, sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Staaten frei zu bewegen, sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Vorschriften eine Beschäftigung auszuüben, sowie nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt. Die vorliegenden Entwürfe enthalten entsprechende Maßnahmen für die erste Stufe bis zum 31. Dezember 1962, an die sich zu gegebener Zeit weitere Stufen anschließen werden.

(A) Ich darf diesen einleitenden Überblick mit dem Hinweis abschließen, daß der Deutsche Bundestag von beiden Vorlagen in seiner 142. Sitzung am 8. Februar 1961 Kenntnis genommen und entsprechend der Empfehlung des Bundestagsausschusses für Arbeit beschlossen hat, die Bundesregierung zu bitten, ihren Vertretern im Rat einige Anregungen zur Verordnung zur Kenntnis zu geben, die rechtliche und sachliche Zweifel zum Inhalt haben.

Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** des Bundesrates, der die beiden Entwürfe eingehend geprüft hat, ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß insbesondere gegen den Verordnungsentwurf eine Reihe schwerwiegender rechtlicher und sachlicher Bedenken bestehen, die in der Drucksache 428/1/60 unter A in einer Stellungnahme zusammengefaßt sind. Diese Stellungnahme hat der **Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone** uneingeschränkt übernommen.

Der Ausschuß war grundsätzlich der Auffassung, daß die Entwürfe zum Teil über die Ermächtigung in den Artikeln 48 und 49 des EWG-Vertrages hinausgehen; er hat deshalb auch den ausdrücklichen Hinweis auf Art. 48 Abs. 3 des EWG-Vertrages für erforderlich gehalten, daß der Vorbehalt der „aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen“ durch die Vorschriften der Verordnung nicht berührt wird. Die Unterstreichung dieses Vorbehalts wird besonders deshalb für erforderlich gehalten, weil ihm nach Ansicht eines Mitglieds der EWG keine Bedeutung zukommt, so daß man ihn gar nicht zu beachten brauche. Es sind aber sehr wohl Fälle denkbar, in denen dieser Vorbehalt Bedeutung erlangen kann. Man denke z. B. an die Möglichkeit einer verstärkten Einwanderung weiblicher Arbeitskräfte für das Gaststättengewerbe in der Nähe von Truppenübungsplätzen oder an die Gefahr, die sich aus einer unbeschränkten Wanderung der Jugendlichen ergibt, für die keine untere Altersgrenze festgesetzt ist.

(B) Kernproblem ist, daß der Verordnungsentwurf über den vom EWG-Vertrag gesteckten Rahmen hinausgeht und daß — unbeschadet der zu bejahenden Vertragsziele — einer **extensiven Vertragsauslegung**, die sich in der Hauptsache zum Nachteil der Bundesrepublik auswirken würde, widersprochen werden muß.

Im Ausschuß war man übereinstimmend mit den Vertretern der Bundesregierung der Auffassung, daß durch die aufgezeigten Bedenken der Gesetzgebungsorgane die Stellung der deutschen Regierungsvertreter gestärkt wird, die ihrerseits im Rat der EWG einstimmig gefaßte Beschlüsse fordern könnten, weil für wichtige Bestimmungen der Verordnung eine Rechtsgrundlage im EWG-Vertrag fehlt.

Insbesondere richten sich die rechtlichen Bedenken des Ausschusses gegen folgende Bestimmungen der Verordnung:

Art. 8 Nr. 2 regelt die **Gleichbehandlung der Arbeitnehmer** hinsichtlich aller Arbeitsbedingungen,

insbesondere hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften, der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit zu den betrieblichen Vertretungsorganen. Art. 48 Abs. 2 des EWG-Vertrages spricht nur von „sonstigen Arbeitsbedingungen“ und reicht daher nicht aus, um die Regelung in Art. 8 Nr. 2 der Verordnung zu stützen. Art. 139 des Vertrages stellt ausdrücklich klar, daß Verordnungen usw. nur „nach Maßgabe dieses Vertrages“ erlassen werden dürfen. Da dem Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft somit die Zuständigkeit für die Vorschrift der Nr. 2 in Art. 8 fehlt, muß diese Nummer entfallen. Die Bundesregierung sollte jedoch darauf hinwirken, daß den Arbeitnehmern im gesamten Bereich der EWG-Länder nach innerstaatlichem Recht die gleichen Rechte gewährt werden, die ihnen nach deutschem Recht in der Bundesrepublik zustehen.

Art. 10 bestimmt Näheres über die **Mitnahme von Familienangehörigen** und über die **Familienzusammenführung**. Auch diese Bestimmung entbehrt der Rechtsgrundlage. Sie gibt außerdem zu Zweifeln Anlaß, ob auch die verheirateten, noch nicht 21 Jahre alten Kinder mit ihrer Familie erfaßt sind. Trotz der rechtlichen Bedenken sollte es aber nach Ansicht des Ausschusses für die Bundesrepublik eine selbstverständliche Pflicht sein, freiwillig den Zuzug des Ehegatten und der unverheirateten Kinder unter 21 Jahren zu fördern. Eine darüber hinausgehende Familienzusammenführung sollte vom Vorhandensein einer ausreichenden Zahl geeigneter Wohnungen abhängig gemacht werden. Gerade bei diesem Problem der Familienzusammenführung muß aber darauf hingewiesen werden, daß beispielsweise noch zahlreiche Vertriebene, insbesondere Sudetendeutsche, in Österreich, das nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehört, auf die Erlaubnis zur Einreise in die Bundesrepublik und verbunden damit auf wirtschaftliche Förderungen warten, die den Arbeitnehmern aus dem EWG-Raum nun gewährt werden sollen.

Art. 14 behandelt die **Schul- und Berufsausbildung der Kinder ausländischer Arbeitnehmer** und ist rechtlich ebenfalls nicht durch den EWG-Vertrag gedeckt. Im Ausschuß wurde auch darauf hingewiesen, daß es sich bei der Regelung des allgemeinen Unterrichts um eine Länderangelegenheit handelt und daß daher die Worte „am allgemeinen Unterricht sowie“ gestrichen werden sollten. Die Frage wurde im Ausschuß nicht weiter vertieft. Der Ausschuß war übereinstimmend der Auffassung, daß die Regelung in Art. 14 weitgehend den Rechten entspricht, die den ausländischen Arbeitnehmern in der Bundesrepublik aus freiem Entschluß eingeräumt werden. Auf die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene Entschließung unter B der Drucksache 428/1/60 sollte wegen ihrer etwaigen negativen Wirkung auf die Öffentlichkeit verzichtet werden.

Art. 43 begegnet schwersten rechtlichen und sachlichen Bedenken. Art. 48 des EWG-Vertrages sieht zwar die Abschaffung von Vorschriften vor, die zu einer unterschiedlichen Behandlung der Arbeitneh-

(A) mer der Mitgliedstaaten führen und dadurch die Freizügigkeit der Arbeitnehmer beschränken; er sieht aber keine Ermächtigung für ein Verbot der Beschäftigung von **Arbeitnehmern aus nicht zur EWG gehörenden Ländern** vor, solange noch mögliche Bewerber aus EWG-Ländern für eine Stelle vorhanden sind. Da Art. 189 des Vertrages, wie bereits erwähnt, nur Verordnungen „nach Maßgabe dieses Vertrages“ gestattet, ist die in Art. 43 der Verordnung vorgesehene Abschnürung des EWG-Arbeitsmarktes nicht möglich. Die Nr. 1 dieser Bestimmung muß daher aus rechtlichen Gründen fortfallen.

Zu den rechtlichen Erwägungen treten die sachliche Notwendigkeit, insbesondere im Exporthandel, in der Exportindustrie sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe ausländische Arbeitnehmer zu beschäftigen, und das Erfordernis, Gegenmaßnahmen zu vermeiden, die deutschen Arbeitnehmern die Möglichkeit der Beschäftigung außerhalb des EWG-Raumes erschweren würden. Es muß daran erinnert werden, daß allein in Bayern und Baden-Württemberg etwa 40 000 Österreicher beschäftigt werden.

Gleiche Bedenken bestehen bei der in Art. 47 vorgesehenen Gesundheitskontrolle, bei den in Art. 48 Nr. 1 letzter Halbsatz vorgesehenen Eingriffen in einzelstaatliches Recht und bei den in Art. 51 Abs. 2 vorgesehenen allgemeinen Zuzugserleichterungen für Staatenlose.

Der Ausschuß hält es für erforderlich, zusätzlich auf folgende sachliche Bedenken hinzuweisen.

(B) Art. 1 regelt die Hereinnahme der Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf eine **Mindestaltersgrenze**. Im Ausschuß wurden Befürchtungen laut, daß dadurch einer uneingeschränkten Wanderung Jugendlicher im EWG-Raum Tür und Tor geöffnet würden. Es wurde eine Einigung der EWG-Länder für wünschenswert gehalten, daß Jugendliche im Rahmen des Verordnungsentwurfs in der Regel nur vermittelt werden sollen, wenn Erziehungsberechtigte mitgehen oder wenn keine Gefährdung der Jugendlichen im Aufnahmegebiet zu befürchten ist. Da eine Verwirklichung dieser Anregung nach Ansicht der Regierungsvertreter in Brüssel auf Schwierigkeiten stoßen dürfte, beschloß der Ausschuß, seine Bedenken gegen den Verzicht auf eine Mindestaltersgrenze für die Freizügigkeit in der Verordnung zum Ausdruck zu bringen.

Die Frist von drei Wochen in Art. 1 Nr. 2 wurde für zu kurz gehalten. Der Vertreter der Bundesregierung wies aber darauf hin, daß eine Verlängerung der Frist auf mehr als vier Wochen kaum zu erreichen sein wird.

Bei Art. 38 tritt der Ausschuß in einer Entschliebung dafür ein, daß der ordentliche und der stellvertretende Vertreter der Bundesrepublik im Technischen Ausschuß Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung oder der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind und daß dies bereits bei der Benennung der Regierungsvertreter im Beratenden Ausschuß berücksichtigt werden sollte.

Art. 42 sollte dahin ergänzt werden, daß die Beschäftigung in der Seeschifffahrt und in der Luftfahrt nicht in der vorliegenden Verordnung geregelt wird, sondern einer Regelung durch den Rat gemäß Art. 84 Abs. 2 des EWG-Vertrages vorbehalten bleibt. Gleichzeitig sollte Art. 42 vorsehen, daß durch die Verordnung die Beschäftigung in der Binnenschifffahrt nicht berührt wird.

Schließlich hält es der Ausschuß für erforderlich, die Arbeitserlaubnis nach Art. 4 Nr. 2 der Richtlinien beim Vorliegen besonderer arbeitsmarktpolitischer Gründe auf einen bestimmten Bezirk zu begrenzen, da zur Zeit in der Bundesrepublik die Arbeitserlaubnis für Ausländer jeweils nur für den Bereich eines Landesarbeitsamts erteilt wird. Die Begrenzung wird zumindest für die erste Durchführungsstufe für notwendig gehalten, um eine Zusammenballung von Ausländern nach Möglichkeit zu vermeiden.

Wie bereits eingangs erwähnt, hat der Ausschuß die politischen Ziele des EWG-Vertrages bei der Prüfung der beiden Vorlagen weitgehend berücksichtigt. Seine Bedenken in rechtlicher und sachlicher Beziehung wurden von den Vertretern der Bundesregierung geteilt.

Ich darf das Hohe Haus bitten, von beiden Vorlagen Kenntnis zu nehmen und im übrigen der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone in der Drucksache 428/1/60 unter A zuzustimmen.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. (D)

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone liegen Ihnen vor. Die beiden Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Stellungnahme in der Drucksache 428/1/60 unter A zuzustimmen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt die Annahme der Entschliebung unter B der gleichen Drucksache.

Bevor ich jetzt über A abstimmen lasse, mache ich darauf aufmerksam, daß bei Annahme die Entschliebung unter B entfällt.

Wer für die Empfehlung unter A in der Drucksache 428/1/60 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu den Entwürfen einer Verordnung und von Richtlinien über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft;

hier: Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 12. Mai 1960 über die

(A)

beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele (Drucksache 52/61).

Keine Berichterstattung! — Keine Wortmeldungen!

Es wird vorgeschlagen, zunächst über die unter I der Drucksache 52/1/61 empfohlene Stellungnahme abzustimmen. Sind Sie damit einverstanden? — Ich höre keinen Widerspruch.

Ich bitte diejenigen, die für die unter I der Drucksache 52/1/61 empfohlene Stellungnahme sind, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **von dem Beschluß laut Anlage I der Vorlage Kenntnis genommen und die vorgeschlagene Empfehlung zu Anlage II der Vorlage beschlossen.**

Punkt 31 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union (Drucksache 73/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 83/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung

von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 84/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Rechtsausschuß ist der **Auffassung**, daß **das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf, und empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Wird dieser Auffassung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Viertes D-Markbilanzergänzungsgesetz (Drucksache 85/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Rechtsausschuß ist der **Auffassung**, daß **das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates** gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG bedarf, und empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Wird dieser Auffassung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Vierten D-Markbilanzergänzungsgesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 2/61). (D)

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 2/61 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Damit sind wir am Ende der heutigen Tagesordnung.

Ich berufe den Bundesrat aus den Gründen, die Ihnen bekannt sind, ein auf Mittwoch, den 29. März 1961. Das ist auch schon schriftlich mitgeteilt worden. Für diese Sitzung ist die Beratung des Bundeshaushalts vorgesehen.

Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen allen eine gute Heimfahrt.

(Ende der Sitzung: 12.28 Uhr.)

(B)